

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE KONSTITUIERENDE SITZUNG DES KREISTAGS - ÖFFENTLICH -

Sitzungsdatum:	Montag, 18.05.2026
Beginn:	09:04 Uhr
Ende:	14:21 Uhr
Ort:	in Raum 100 im 1. Stock des Landratsamtes Schweinfurt (Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt)

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Töpper, Florian

Weitere Mitglieder des Kreistags

Bärmann, Bettina
Bender, Christine
Bönig, Alexander
Braun, Martina
Brückner, Georg
Brust, Oliver
Döpfner, Stefanie
Galm, Michael
Geyer, Alexander
Gießübel, Martina
Göpfert, Barbara
Götz, Margit
Graf, Christina
Grebner, Johannes
Hauck, Sebastian
Helmreich, Barbara, Dr.
Hemmerich, Thomas
Hertlein, Maximilian
Heß, Bernhard
Iff, Günter
Jakob, Gabriele
Kachelmann, Alfred
Keller, Christian
Kneuer, Manuel
Knoblach, Paul
Krammer, Irmgard
Kreß, Simone
Kuhn, Nicole
List, Stefanie
Madinger, Oliver
Nätscher, Ludwig

Nees, Philipp
Ockl, Claudia
Pfrang, Ralf
Rottmann, Stefan
Rumpel, Udo
Ruß, Matthias
Schemm, Gottfried
Schiffmeyer, Ernst
Schleyer, Sabine
Schmitt, Alfred
Schmitt, Birgit
Schuhmann, Bernd
Schulze, Oliver
Servatius, Erich
Siepak, Thomas
Sommer, Volker
Tröster, Kathrin
Vizl, Thomas, Dipl. Ing. (FH)
Warmuth, Willi
Weisgerber, Anja, Dr.
Werner, Ulrich
Wozniak, Thorsten
Zachmann-Schorr, Lothar
Zeißner, Christian
Zink, Hubert
Zirkelbach, Felix

Abwesend ab 14.12 Uhr.

Abwesend ab 11.44 Uhr.

Abwesend ab 12.47 Uhr.

Abwesende und entschuldigte (ggf. unentschuldigte) Personen:

Mitglieder des Kreistages

Eck, Gerhard
Schmidt, Vanessa
Seybold, Simone

Entschuldigt
Entschuldigt
Entschuldigt (tel. am 27.03.2026)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Lfd. Nr.	TOP	Bezeichnung
1_26-32	1	Genehmigung der Niederschrift der jüngsten öffentlichen Sitzung vom 13.04.2026 Vorlage: LR 2/035/2026
--	2	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
2_26-32	3	Vereidigung bzw. Ablegung des Gelöbnisses der neu gewählten Kreistagsmitglieder Vorlage: LR/001/2026
3_26-32	4	Erlass der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt und der Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO Vorlage: LR 2/052/2026
4_26-32	5	Bestellung eines Wahlausschusses für die Wahl der gewählten Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO Vorlage: LR 2/022/2026
5_26-32	6	Wahl der gewählten Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO Vorlage: LR 2/023/2026
6_26-32	7	Vereidigung bzw. Ablegung des Gelöbnisses der gewählten Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO Vorlage: LR/002/2026
7_26-32	8	Bestellung der weiteren Stellvertretungen des Landrats a) Bestellung der 1. weiteren Stellvertretung des Landrats b) Bestellung der 2. weiteren Stellvertretung des Landrats Vorlage: LR 2/024/2026
8_26-32	9	Erlass der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) Vorlage: LR 2/025/2026
9_26-32	10	Festsetzung der Entschädigung der gewählten Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art 32 LKrO Vorlage: LR 4/006/2026
10_26-32	11	Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des Landrats Vorlage: LR 4/007/2026
11_26-32	12	Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse des Kreistages auf den Kreisausschuss bzw. den Landrat Vorlage: LR 4/008/2026
12_26-32	13	Behandlung von Beförderungen nach den Beförderungsrichtlinien Vorlage: LR 4/009/2026
13_26-32	14	Bestellung von 12 Mitgliedern des Kreisausschusses sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied Vorlage: LR 2/026/2026
14_26-32	15	Bestellung von 12 Mitgliedern des Ausschusses für Bildung und Kultur sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied Vorlage: LR 2/027/2026
(abgesetzt)	16	Bestellung von 12 Mitgliedern des Ausschusses für Kreisentwicklung sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied Vorlage: LR 2/028/2026

15_26-32	16 (neu)	Bestellung von 12 Mitgliedern des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied Vorlage: LR 2/029/2026
16_26-32	17 (neu)	Bestellung von 12 Mitgliedern des Ausschusses für Straßenbau und Radwegeinfrastruktur sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied Vorlage: LR 2/030/2026
17_26-32	18 (neu)	Bestellung von 12 Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied Vorlage: LR 2/031/2026
18_26-32	19 (neu)	Bestellung von bis zu sieben Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied; Bestellung der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der Stellvertretung im Vorsitz aus der Mitte des Gremiums Vorlage: LR 2/032/2026
19_26-32	20 (neu)	Erlass der Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Schweinfurt Vorlage: SG 21/005/2026
20_26-32	21 (neu)	Jugendhilfeausschuss; a) Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses b) Abstimmungsgrundsätze und Bestellung der acht stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Gruppierungen c) Abstimmungsgrundsätze und Bestellung der sechs stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe d) Abstimmungsgrundsätze und Bestellung der weiteren beratenden Mitglieder und deren Stellvertretungen Vorlage: SG 21/006/2026
21_26-32	22 (neu)	Bestellung von zwei Mitgliedern für den Heimbeirat für das Karl-Beck-Haus (Schullandheim und Jugendbegegnungsstätte) Reichmannshausen Vorlage: LR 2/033/2026
22_26-32	23 (neu)	Bestellung von zwei Verbandsrätinnen/Verbandsräten für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt sowie jeweils einer Stellvertretung für jede Verbandsrätin/jeden Verbandsrat Vorlage: LR 2/037/2026
23_26-32	24 (neu)	Bestellung einer Verbandsrätin/eines Verbandsrats für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken sowie einer Stellvertretung der gekorenen Verbandsrätin/des gekorenen Verbandsrats Vorlage: LR 2/038/2026
24_26-32	25 (neu)	Feststellung der Vertretung des Landkreises Schweinfurt durch den Landrat bzw. seine Stellvertretungen in den Organen des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime - Träger öffentlicher Heimschulen in Bayern - Körperschaft des öffentlichen Rechts Vorlage: LR 2/039/2026
25_26-32	26 (neu)	Bestellung von zwei Verbandsrätinnen/Verbandsräten für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt sowie jeweils einer Stellvertretung je Verbandsrätin/Verbandsrat Vorlage: LR 2/040/2026

26_26-32	27 (neu)	Bestellung von zwei Verbandsrätinnen/Verbandsräten für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks sowie jeweils einer Stellvertretung je Verbandsrätin/Verbandsrat Vorlage: LR 2/041/2026
27_26-32	28 (neu)	Bestellung von drei Verbandsrätinnen/Verbandsräten für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt sowie jeweils einer Stellvertretung je Verbandsrätin/Verbandsrat Vorlage: LR 2/042/2026
28_26-32	29 (neu)	Bestellung von elf Verbandsrätinnen/Verbandsräten für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge sowie jeweils einer Stellvertretung je Verbandsrätin/Verbandsrat Vorlage: LR 2/043/2026
29_26-32	30 (neu)	Bestellung von zwei Verbandsrätinnen/Verbandsräten für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken sowie jeweils einer Stellvertretung je Verbandsrätin/Verbandsrat Vorlage: LR 2/044/2026
30_26-32	31 (neu)	Bestellung von zwei Verbandsrätinnen/Verbandsräten für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land sowie jeweils einer Stellvertretung je Verbandsrätin/Verbandsrat Vorlage: LR 2/045/2026
31_26-32	32 (neu)	Bestellung einer Vertretung für die Gesellschafterversammlung der GRIBS – Gründer-, Innovations- und Beratungszentrum Schweinfurt Betriebs-GmbH sowie einer Stellvertretung Vorlage: LR 2/046/2026
32_26-32	33 (neu)	Bestellung von zwei Mitgliedern des Kuratoriums der Evang.-Luth. Fachakademie für Sozialpädagogik Schweinfurt sowie jeweils einer Stellvertretung Vorlage: LR 2/047/2026
33_26-32	34 (neu)	Bestellung von drei Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Geomed-Kreisklinik GmbH Vorlage: LR 2/048/2026
34_26-32	35 (neu)	Bestellung von drei Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH Vorlage: LR 2/049/2026
35_26-32	36 (neu)	Bestellung von drei Mitgliedern für den Regionalen Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön sowie jeweils einer Stellvertretung je Mitglied Vorlage: LR 2/050/2026
36_26-32	37 (neu)	Bestellung eines Mitglieds für die Landkreisversammlung des Bayerischen Landkreistages sowie einer Stellvertretung für das Mitglied Vorlage: LR 2/051/2026
37_26-32	38 (neu)	Nebentätigkeiten von Landrat Florian Töpfer Vorlage: LR 4/010/2026
--	39 (neu)	Verschiedenes

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, eröffnet um 09:04 Uhr die öffentliche Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreistags fest.

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, bittet die anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte um deren Zustimmung zur Anfertigung von Ton-, Film- und Fotoaufnahmen während der heutigen öffentlichen konstituierenden Sitzung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt durch die anwesenden Pressevertreterinnen und Pressevertreter.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Anfertigung von Ton-, Film- und Fotoaufnahmen während der heutigen öffentlichen konstituierenden Sitzung des Kreistags Schweinfurt durch die anwesenden Pressevertreterinnen und Pressevertreter zu.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

Lfd. Nr.1_26-32	TOP 1
Genehmigung der Niederschrift der jüngsten öffentlichen Sitzung vom 13.04.2026	

Sachverhalt:

Die Niederschrift zur Sitzung des Kreistags vom 13.04.2026 ist im Ratsinformationssystem zur Einsicht eingestellt.

Beschluss:

Das Gremium genehmigt die Niederschrift zu seiner öffentlichen Sitzung vom 13.04.2026.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

Lfd. Nr.--	TOP 2
Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind	

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, informiert, dass heute keine Beschlüsse bekanntzugeben sind.

Lfd. Nr.2_26-32	TOP 3
Vereidigung bzw. Ablegung des Gelöbnisses der neu gewählten Kreistagsmitglieder	

Mitteilung:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, weist auf die rechtlichen Voraussetzungen und Grundlagen für die Vereidigung bzw. Ablegung des Gelöbnisses der neu gewählten Kreistagsmitglieder hin:

Aus den maßgeblichen Gesetzen ergibt sich hierzu folgendes:

- Vereidigung Kreisrätinnen/Kreisräte (Art. 24 Abs. 4 Landkreisordnung - LKrO)
¹Alle Kreisrätinnen und Kreisräte **sind** alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form **zu vereidigen**. ²Die **Eidesformel** lautet:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre (gelobe), den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre (gelobe), die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, (so wahr mir Gott helfe).“

³Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. ⁴Erklärt eine Kreisrätin oder ein Kreisrat, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

⁵Den Eid nimmt die Landrätin oder der Landrat ab. ⁶Die Eidesleistung entfällt für die Kreisrätinnen und Kreisräte, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zur Kreisrätin oder zum Kreisrat des gleichen Landkreises gewählt wurden.

- *Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken* (Art. 48 Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte; kurz Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG)
 - (1) ¹**Eine** in den Gemeinderat oder **in den Kreistag gewählte Person kann ihr Amt nicht antreten**, ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied oder eine Kreisrätin oder ein Kreisrat verliert ihr oder sein Amt
 - 1. bei Verlust der Wählbarkeit,
 - 2. bei Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses,**
 - 3. in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO oder des Art. 24 Abs. 3 LKrO; das gilt nicht bei der Wahl zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister oder zur Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats.
 - ²Die gewählte Person kann die Übernahme des Amts ablehnen oder das Amt niederlegen; Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 rückt ein Listennachfolger nach.
 - (2) ¹Eine zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählte Person kann in den Fällen des Art. 34 Abs. 5 GO ihr Amt nicht antreten. ²In diesem Fall findet eine Neuwahl entsprechend Art. 44 statt.
 - (3) ¹Der Wahlausschuss stellt ein Amtshindernis oder die Ablehnung der Übernahme des Amts fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers. ²Ist die Amtszeit des Wahlausschusses beendet, stellt der Gemeinderat oder der Kreistag ein Amtshindernis, einen Amtsverlust oder die Niederlegung des Amts fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers. ³Für den Listennachfolger gilt Art. 47 Abs. 2 entsprechend.

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, weist darauf hin, dass es den neu gewählten Kreistagsmitgliedern freisteht, sich zwischen Eid und Gelöbnis zu entscheiden, desgleichen, ob sie den Eid beziehungsweise das Gelöbnis mit oder ohne religiöse Beteuerung leisten möchten.

Kreisrat Michael Galm, Kreisrat Alexander Geyer, Kreisrätin Christina Graf, Kreisrat Sebastian Hauck, Kreisrat Maximilian Hertlein, Kreisrat Günter Iff, Kreisrat Alfred Kachelmann, Kreisrat Christian Keller, Kreisrätin Nicole Kuhn, Kreisrätin Stefanie List, Kreisrat Oliver Madinger, Kreisrat Philipp Nees, Kreisrätin Claudia Ockl, Kreisrat Ralf Pfrang, Kreisrat Ernst Schiffmeyer, Kreisrätin Sabine Schleyer, Kreisrat Volker Sommer, Kreisrat Christian Zeißner und Kreisrat Felix Zirkelbach werden vom Vorsitzenden, Landrat Florian Töpfer, vereidigt. Hierfür bittet er die vorgenannten Personen nach vorne und ihre rechte Hand zu heben.

Auch die übrigen Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.

Lfd. Nr.3_26-32	TOP 4
Erlass der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt und der Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, nimmt Bezug auf den im Vorfeld im Ratsinformationssystem bereitgestellten Entwurf der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt und Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO.

Hinweis: Die Regelung in § 7 Abs. 4-11 Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt zur *Sitzungsteilnahme durch Ton- und Bildübertragung* bedürfen der 2/3-Mehrheit des Kreistags.

Kreisrat Ralf Pfrang stellt den Antrag die bisherige Formulierung in § 14 (Form der Sitzung) hinsichtlich der Nutzung von Mobiltelefonen während der Sitzung beizubehalten.

Kreisrätin Barbara Göpfert spricht sich ebenfalls für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung aus. Des Weiteren bittet Sie in § 15 Abs. 5 (Ladung) festzuhalten, dass die Mitglieder des Kreistags

über die Neueinstellung von Unterlagen in das Ratsinformationssystem gesondert elektronisch benachrichtigt werden.

Diesbezüglich sichert der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, die Prüfung der praktischen Umsetzbarkeit durch die Verwaltung zu, bittet allerdings darum dies nicht in der Geschäftsordnung festzusetzen, da noch nicht absehbar ist, ob es hierfür eine praktikable Lösung geben kann.

Hiermit besteht Einverständnis.

Kreisrat Oliver Madinger stellt den Antrag die Regelungen in § 44 (Stellvertretungen des Landrats bzw. der Landrätin) hinsichtlich der zweiten weiteren Stellvertretung des Landrats zu streichen und folglich nur eine weitere Stellvertretung des Landrats zu bestellen.

Nachdem die Geschäftsordnung beschlossen wurde, stellt der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, den Antrag zur Geschäftsordnung auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 16 (Bestellung von 12 Mitgliedern des Ausschusses für Kreisentwicklung sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied), da der Ausschuss künftig entfällt. Eine Gegenrede erhebt sich nicht.

Beschlüsse:

1. Dem Antrag von Kreisrat Ralf Pfrang auf Beibehaltung der bisherigen Formulierung in § 14 (Form der Sitzung) hinsichtlich der Nutzung von Mobiltelefonen während der Sitzung wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

2. Dem Antrag von Kreisrat Oliver Madinger auf Streichung der Regelungen in § 44 (Stellvertretungen des Landrats bzw. der Landrätin) hinsichtlich der zweiten weiteren Stellvertretung des Landrats wird zugestimmt.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 11 Nein 47 Anwesend 58

3. Der Kreistag erlässt die dem Beschlussvorschlag als Anlage beigefügte Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form, modifiziert durch den in der Sitzung gefassten Einzelbeschluss zur Telefonie, zum 18.05.2026.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

(Die vom Kreistag beschlossene Geschäftsordnung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.)

4. Dem Antrag des Vorsitzenden, Landrat Florian Töpfer, auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 16 (Bestellung von 12 Mitgliedern des Ausschusses für Kreisentwicklung sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied) wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

Bestellung eines Wahlausschusses für die Wahl der gewählten Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, erläutert den Sachverhalt:

- Keine zwingende Anwendung des Proporz.
- Im Schreiben des Landrats vom 27.03.2026 an die Fraktionsvorsitzenden/ Sprecher bzw. Kreisvorsitzenden der Gruppierungen des Kreistags Schweinfurt wurde ein aus *fünf Mitgliedern* des Kreistags bestehender Wahlausschuss vorgeschlagen. Er kann auch größer (oder kleiner) sein, sollte jedoch nach Möglichkeit eine ungerade Mitgliedszahl aufweisen, damit keine Pattsituation entstehen kann.
Auch ein Wahlausschuss bestehend aus *sieben Mitgliedern* ist möglich, *sodass alle Gruppierungen entsprechend vertreten sind*.

Es besteht Einverständnis, den Wahlausschuss aus sieben Mitgliedern zu bilden, sodass alle Gruppierungen vertreten sind. Anschließend benennen die Gruppierungen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

Beschlüsse:

1. Der Kreistag bestellt Kreisrat Georg Brückner in den Wahlausschuss für die Wahl der gewählten Stellvertretung des Landrats.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

2. Der Kreistag bestellt Kreisrätin Martina Braum in den Wahlausschuss für die Wahl der gewählten Stellvertretung des Landrats.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

3. Der Kreistag bestellt Kreisrat Alfred Schmitt in den Wahlausschuss für die Wahl der gewählten Stellvertretung des Landrats.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

4. Der Kreistag bestellt Kreisrätin Bettina Bärmann in den Wahlausschuss für die Wahl der gewählten Stellvertretung des Landrats.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

5. Der Kreistag bestellt Kreisrätin Birgit Schmitt in den Wahlausschuss für die Wahl der gewählten Stellvertretung des Landrats.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

6. Der Kreistag bestellt Kreisrat Oliver Madinger in den Wahlausschuss für die Wahl der gewählten Stellvertretung des Landrats.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

7. Der Kreistag bestellt Kreisrätin Claudia Ockl in den Wahlausschuss für die Wahl der gewählten Stellvertretung des Landrats.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

Lfd. Nr.5_26-32	TOP 6
Wahl der gewählten Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO	

Mitteilung:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, weist auf die rechtlichen Voraussetzungen und Grundlagen für die Wahl der Stellvertretung des Landrats hin:

Art. 32 Abs. 1 LKrO

(1) ¹Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine stellvertretende Landrätin oder einen stellvertretenden Landrat. ²Sie oder er ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Landkreises.

- Wahl aus der Mitte des Kreistags
- Keine Altersgrenze
- Keine Bindung an Wahlvorschläge
- Nicht wählbar sind Kreisrätinnen und Kreisräte,
 1. die nicht Deutsche i. S. d. Art. 116 GG sind
 2. die Richter/innen sind
 3. die MdL sind (Kreisrätin Martina Gießübel und Kreisrat Paul Knoblach)
 4. die MdB sind (Kreisrätin Anja Weisgerber und Kreisrat Bernd Schuhmann)

Art. 45 Abs. 3 LKrO: „Wahlen“

¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. ⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁷Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- Absolute Mehrheit, d. h. der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich
- Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Nein-Stimmen sind ungültig.
- Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- Hat keine Bewerberin/kein Bewerber die absolute Mehrheit erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen.

- Haben im ersten Wahlgang nur zwei Bewerberinnen/Bewerber die gleichhohe Stimmenzahl, ist die Wahl zu wiederholen (der Losentscheid ist nicht zulässig).
- Haben mehr als zwei Bewerberinnen/ Bewerber gleich hohe Stimmenzahl, ist die Wahl zu wiederholen.
- Haben zwei Bewerberinnen/Bewerber die gleichhohe zweite Stimmenzahl, entscheidet das Los, wer von den beiden Bewerberinnen/Bewerbern in die Stichwahl geht.
- Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 91 GLKrWO „Losentscheid“

¹ Falls ein Losentscheid erforderlich ist, betraut der Wahlausschuss durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses; keines von beiden darf eine sich bewerbende Person sein. ² Die sich bewerbenden Personen und das mit der Ziehung betraute Mitglied dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. ³ Bei der Ziehung des Loses dürfen zwar die sich bewerbenden Personen, nicht jedoch das mit der Herstellung betraute Mitglied anwesend sein.

Die CSU-Fraktion schlägt Kreisrat Manuel Kneuer als gewählt Stellvertretung des Landrats vor. Weitere Vorschläge ergeben sich nicht.

Unter Mitwirkung von Tobias Gößmann, Büro des Landrats, erfolgt die Durchführung der Wahl unter Anleitung der sieben Mitglieder des Wahlausschusses.

Wahlergebnis

Der Sprecher des Wahlausschusses, Kreisrat Georg Brückner, gibt, nachdem der erste Wahlgang geschlossen wurde und die Auszählung der Stimmzettel erfolgt ist, das Ergebnis zur Wahl der Stellvertretung des Landrats bekannt:

Abgegebene Stimmzettel:	58
Gültige Stimmzettel:	55
Ungültige Stimmzettel:	3

Es entfällt folgende Anzahl an Stimmen auf folgende Personen:

Kreisrat Manuel Kneuer	53
Kreisrätin Bettina Bärman	2

Damit erhält Kreisrat Manuel Kneuer die erforderliche Mehrheit und ist zur Stellvertretung des Landrats gewählt. Auf Nachfrage des Sprechers des Wahlausschusses, Kreisrat Georg Brückner, erklärt Kreisrat Manuel Kneuer die Annahme der Wahl, dankt für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und bestätigt die Annahme durch Unterzeichnung der Annahmeerklärung.

Vereidigung bzw. Ablegung des Gelöbnisses der gewählten Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO
--

Mitteilung:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, erläutert in aller Kürze die rechtlichen Hintergründe:

- § 38 BeamStG: Diensteid
 - (1) Beamtinnen und Beamte **haben** einen Diensteid **zu leisten**. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.
 - (2) In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte erklären, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Eid nicht leisten wollen, kann für diese an Stelle des Eides ein Gelöbnis zugelassen werden.
 - (3) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.
- Art. 27 KWBG: Diensteid und Gelöbnis
 - (1) ¹ Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamStG **ist** spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält, **zu leisten**. ² Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, (so wahr mir Gott helfe).“
 - (2) ¹ Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. ² Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.
 - (3) Den Diensteid des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin (§ 38 BeamStG) nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied, den des Landrats oder der Landrätin der älteste anwesende Kreisrat und den des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin der älteste anwesende Bezirksrat ab; in den übrigen Fällen nimmt den Eid ab, wer berechtigt ist, den Dienstherrn nach außen zu vertreten.
 - (4) Die Eidesleistung oder das Gelöbnis entfällt, wenn der Beamte oder die Beamtin im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird.

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, bittet Kreisrat Manuel Kneuer zur Vereidigung nach vorne und während der Vereidigung die rechte Hand zu heben. Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.

Landrat Florian Töpfer vereidigt Kreisrat Manuel Kneuer als Stellvertretung des Landrats.

Bestellung der weiteren Stellvertretungen des Landrats**a) Bestellung der 1. weiteren Stellvertretung des Landrats****b) Bestellung der 2. weiteren Stellvertretung des Landrats****Sachverhalt:**

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, erläutert kurz die rechtlichen Grundlagen zur Bestellung der weiteren Stellvertretungen des Landrats:

- *Zugehörigkeit zum Kreistag nicht erforderlich, aber nur Kreisrätin/Kreisrat kann Vorsitz im Kreistag übernehmen und die Regelung in § 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages Schweinfurt schreibt vor, dass die weitere Stellvertretung (in der jeweiligen Reihenfolge) bei Verhinderung des Landrats und der gewählten Stellvertretung den Vorsitz übernimmt.*
- *Nicht bestellt werden können Personen,*
 - 1. die nicht Deutsche i. S. d. Art. 116 GG (Art. 32 Abs. 4 LKro) sind*
 - 2. die Richter/innen gemäß § 4 DRiG sind*
- *Bestellt ist, wer die Mehrheit der Abstimmenden auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist die Person nicht bestellt.*
- *Die weiteren Stellvertretungen sind keine kommunalen Wahlbeamten.*
- *Es gibt keine zahlenmäßige Begrenzung der weiteren Stellvertretung des Landrats.*

Der Vorsitzende stellt den Tagesordnungspunkt zur Aussprache und bittet um Vorschläge für die erste weitere und für die zweite weitere Stellvertretung des Landrats:

a) Bestellung der 1. weiteren Stellvertretung des Landrats:

Kreisrat Oliver Brust schlägt vor, Kreisrat Stefan Rottmann als 1. weitere Stellvertretung zu bestellen. Kreisrat Bernd Schuhmann schlägt vor, Kreisrat Ralf Pfrang als 1. weitere Stellvertretung zu bestellen.

b) Bestellung der 2. weiteren Stellvertretung des Landrats:

Kreisrat Stefan Rottmann schlägt vor, Kreisrat Thomas Vizl als 2. weitere Stellvertretung zu bestellen.

Kreisrat Bernd Schuhmann schlägt vor, Kreisrat Ralf Pfrang als 2. weitere Stellvertretung zu bestellen.

Beschlüsse:**a) Bestellung der 1. weiteren Stellvertretung des Landrats:**

Der Kreistag bestellt Kreisrat Stefan Rottmann zur 1. weiteren Stellvertretung des Landrats.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 10 Anwesend 58

Da die 1. weitere Stellvertretung bestellt ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

b) Bestellung der 2. weiteren Stellvertretung des Landrats:

Der Kreistag bestellt Kreisrat Thomas Vizl zur 2. weiteren Stellvertretung des Landrats.

Mehrheitlich beschlossen Ja 42 Nein 15 Anwesend 57

Da die 2. weitere Stellvertretung bestellt ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

Lfd. Nr.8_26-32	TOP 9
Erlass der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf den vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellten Entwurf der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung).

Kreisrat Christian Zeißner stellt den Antrag den Wortlaut in § 2 Abs. 3 und Abs. 7 dahingehend zu erweitern, als dass die Entschädigung 15,00 €, *mindestens jedoch den aktuell gültigen Mindestlohn* (derzeit 13,90 €), für jede angefangene Sitzungsstunde beträgt.

Kreisrat Ralf Pfrang stellt den Antrag die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen der Beträge auszusetzen und auf eine Erhöhung der Entschädigungen zu verzichten.

Beschlüsse:

1. Dem Antrag von Kreisrat Christian Zeißner auf Ergänzung des Wortlautes unter § 2 Abs. 3 und Abs. 7 wie dargelegt wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 55 Nein 3 Anwesend 58

2. Dem Antrag von Kreisrat Ralf Pfrang auf Aussetzung der im Entwurf der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) festgelegten Anpassung der Entschädigungen wird zugestimmt.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 9 Nein 49 Anwesend 58

3. Der Kreistag erlässt die dem Beschlussvorschlag als Anlage beigefügten Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form, mit der in der heutigen Sitzung beschlossenen Maßgabe, rückwirkend zum 01.05.2026.

Mehrheitlich beschlossen Ja 51 Nein 7 Anwesend 58

(Die vom Kreistag beschlossene Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.)

Lfd. Nr.9_26-32	TOP 10
Festsetzung der Entschädigung der gewählten Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art 32 LKrO	

Vorab:

Die unter Tagesordnungspunkt 6 „Wahl der gewählten Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO“ gewählte Person ist wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen. (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 LKrO)
Die Feststellung durch den Kreistag findet ohne Mitwirkung der/ des persönlich Beteiligten statt.

Sachverhalt:

Herr Röder, Stabstellenleitung LR 4 – Personal und Zentraler Service, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Die gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO hat nach Art. 53 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Kommunalwahlbeamtenengesetz (KWBG) Anspruch auf eine monatliche Entschädigung „nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin.“

Für die Wahlperiode 2020-2026 wurde eine Entschädigung in Höhe von monatlich 1.100,00 € beschlossen. Da dieser Betrag gemäß Art. 54 Abs. 2 KWBG bei Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A entsprechend anzupassen ist, betrug die monatliche Aufwandsentschädigung zum Ende der Wahlperiode 1.209,69 €.

In Anpassung an die allgemeine Steigerung der Lebenshaltungskosten erscheint vor diesem Hintergrund eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.250,00 € angemessen.

Daneben wurde zuletzt der gewählten Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO ab dem 6. Tag der Vertretung in Folge zusätzlich täglich 1/30 des Grundgehalts des Landrats als Entschädigung gezahlt. Dies ist auch wieder in § 6 Abs. 1 der Entschädigungssatzung des Landkreises so vorgesehen.

Diese Gesamtregelung entspricht der geübten Praxis.

Beschlüsse:

1. Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt stellt fest, dass Kreisrat Manuel Kneuer wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen ist.

Einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

2. Die gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO erhält als laufende Entschädigung monatlich 1.250,00 €.

Einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

Lfd. Nr.10_26-32	TOP 11
Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des Landrats	

Vorab:

Landrat Florian Töpfer ist wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

Die Feststellung durch den Kreistag findet ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten statt.

Die Sitzungsleitung übernimmt Kreisrat Manuel Kneuer als gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO.

Sachverhalt:

Herr Röder, Stabstellenleitung LR 4 – Personal und Zentraler Service, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Die Besoldung des Landrats richtet sich nach dem Gesetz über Kommunale Wahlbeamte (KWBG). Kraft dieses Gesetzes ist Herr Töpfer in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft, da der Landkreis Schweinfurt in der Größenklasse 75.001 bis 150.000 Einwohner liegt (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 KWBG i. V. m. Anlage 1 KWBG).

Neben der Besoldung erhält der Landrat für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die durch Beschluss festgesetzt wird (Art. 46 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 KWBG).

Die Dienstaufwandsentschädigung muss sich innerhalb der Rahmensätze aus der Anlage 2 zum KWBG bewegen, die für Landräte und Landrätinnen derzeit von 1.080,84 € bis 1.487,69 € reichen.

Bei Herrn Landrat Florian Töpfer wurde zu Beginn seiner letzten Amtszeit beschlossen, wie auch zuvor bei seinem Vorgänger, dass der jeweils höchste Satz der Anlage 2 zum KWBG als Dienstaufwandsentschädigung gewährt wird.

Kreisrat Ralf Pfrang stellt den Antrag die Dienstaufwandsentschädigung des Landrats auf 1.280,00 € festzusetzen.

Beschlüsse:

1. Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt stellt fest, dass Landrat Florian Töpfer wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen ist.

Einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

2. Dem Antrag von Kreisrat Ralf Pfrang auf Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des Landrats auf 1.280,00 € wird zugestimmt.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 49 Anwesend 57

3. Die Dienstaufwandsentschädigung für Landrat Florian Töpfer wird auf den jeweils höchst möglichen Satz nach Anlage 2 KWBG festgesetzt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 49 Nein 8 Anwesend 57

Lfd. Nr.11_26-32	TOP 12
Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse des Kreistages auf den Kreisausschuss bzw. den Landrat	

Sachverhalt:

Herr Röder, Stabstellenleitung LR 4 – Personal und Zentraler Service, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) liegt ein Teil der personalrechtlichen Befugnisse wie z. B. die Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höhergruppierung oder Entlassung von Beamtinnen und Beamten bzw. Tarifbeschäftigten für höhere Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen grundsätzlich beim Kreistag. Bis zur Besoldungsgruppe A 8 bzw. der Entgeltgruppe 8 TVöD ist laut Art. 38 Abs. 2 Satz 1 LKrO bereits unmittelbar der Landrat zuständig.

Nach Art. 38 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LKrO können diese Befugnisse des Kreistags auf den Kreisausschuss bzw. bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 bzw. Entgeltgruppe 14 TVöD auf den Landrat delegiert werden. Das ist durchaus sinnvoll, da der Kreistag nicht so oft tagt, um auch kurzfristig erforderliche Personalentscheidungen treffen zu können. Traditionell erfolgt die Übertragung per Beschluss des Kreistags, der für die gesamte Wahlperiode gilt. Während der Wahlperiode 2020 bis 2026 ist hierzu aufgrund des schwieriger werdenden Wettbewerbs um die besten Fachkräfte durch Kreistagsbeschluss vom 05.10.2022 eine Anpassung erfolgt. Demnach waren seither personalrechtliche Befugnisse bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und

Entgeltgruppe 11 TVöD bzw. S15 TVöD (Bereich Sozial- und Erziehungsdienst) auf den Landrat und im Übrigen auf den Kreisausschuss übertragen. Damit ist gewährleistet, dass personelle Erfordernisse in aller Regel zeitnah umgesetzt werden können.

Bei den Besoldungs- und Entgeltgruppen, für die der Landrat bisher laut Beschluss des Kreistags zuständig war, handelt es sich vorwiegend um Sachbearbeitungsstellen ohne Führungsaufgaben, jedoch mitunter auch um Führungsaufgaben bis zur mittleren Ebene.

Daher erscheint es auch weiterhin sinnvoll, die personalrechtlichen Befugnisse für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 sowie für vergleichbare Tarifbeschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 11 bzw. S15 TVöD beim Landrat anzusiedeln und die Personalentscheidungen nach Art. 38 Abs. 1 LKrO bei höher dotierten Stellen auf den Kreisausschuss zu übertragen.

Beschluss:

Die personalrechtlichen Befugnisse des Kreistages werden einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten auf den Kreisausschuss übertragen, soweit diese nicht nachfolgend auf den Landrat übertragen werden.

Auf den Landrat werden die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und vergleichbare Tarifbeschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 11 bzw. S15 TVöD, sowie alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse übertragen.

Der Landrat kann seine Befugnisse Staats- oder Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmachten erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

Lfd. Nr.12_26-32	TOP 13
Behandlung von Beförderungen nach den Beförderungsrichtlinien	

Sachverhalt:

Herr Röder, Stabstellenleitung LR 4 – Personal und Zentraler Service, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.09.2011 eine umfassende Aktualisierung der Beförderungsrichtlinien für die Landkreisbeamten der 2. und 3. Qualifikationsebene (ehemals mittlerer und gehobener Dienst) beschlossen, die zuletzt mit Beschlüssen des Kreisausschusses in seinen Sitzungen vom 27.04.2023 und 20.11.2025 angepasst wurden.

Darin sind Beförderungswartezeiten in Abhängigkeit von der letzten periodischen Beurteilung zeitlich gestaffelt. Unterhalb bestimmter Mindestwerte ist keine Beförderung möglich. Damit wird dem Leistungsgedanken Rechnung getragen. Die Beamtinnen und Beamte des Landkreises können anhand einer Übersicht völlig transparent nachvollziehen, ob bzw. wann eine Beförderung ansteht.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst klein zu halten, wird vorgeschlagen, dass alle Beförderungen, die nach den vom Kreisausschuss beschlossenen Richtlinien erfolgen, dem Gremium nicht gesondert zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

Diese Beförderungen werden stattdessen einmal jährlich zum Jahreswechsel gesammelt im Kreisausschuss bekanntgegeben.

Beschluss:

Beförderungen nach den jeweils gültigen Beförderungsrichtlinien des Landkreises bedürfen keiner gesonderten Behandlung im Kreisausschuss.

Mehrheitlich beschlossen Ja 57 Nein 1 Anwesend 58

Lfd. Nr.13_26-32	TOP 14
Bestellung von 12 Mitgliedern des Kreisausschusses sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, erläutert die rechtlichen Grundlagen:

- Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und 12 weiteren Kreistagsmitgliedern. Für jedes weitere Kreistagsmitglied werden jeweils zwei Stellvertretungen bestimmt.
- Der Kreistag hat bei der Besetzung des Kreisausschusses dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.
- Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig.
- Die Berechnung der Sitzverteilung gemäß § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung nach Sainte-Laguë/Schepers ergibt folgendes Ergebnis:

CSU:	5
SPD:	2
AfD	2
Freie Wähler Kreisverband Schweinfurt:	1
BÜNDNIS 90/GRÜNE:	1
DIE LINKE	0
Neue Mitte / FDP (Ausschussgem.)	1

Die **CSU** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
1	Jakob, Gabriele	Zeißner, Christian	Zirkelbach, Felix
2	Siepak, Thomas	Hemmerich, Thomas	Wozniak, Thorsten
3	Göpfert, Barbara	Keller, Christian	Hauck, Sebastian
4	Brückner, Georg	Warmuth, Willi	Werner, Ulrich
5	Zachmann-Schorr, Lothar	Bender, Christine	Nätscher, Ludwig

Die **SPD** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
6	Rottmann, Stefan	Geyer, Alexander	Servatius, Erich
7	Grebner, Johannes	Braum, Martina	Kreß, Simone

Die **AfD** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
8	Pfrang, Ralf	Heß, Bernhard	Sommer, Volker
9	Kachelmann, Alfred	Schiffmeyer, Ernst	Schmitt, Alfred

Die **Freien Wähler Kreisverband Schweinfurt** schlagen folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
10	Brust, Oliver	Schulze, Oliver	Zink, Hubert

Das **BÜNDNIS 90/GRÜNE** schlägt folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
11	Vizl, Thomas	Schmitt, Birgit	Tröster, Kathrin

Die **Ausschussgemeinschaft Neue Mitte / FDP** schlägt folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
12	Hertlein, Maximilian	Madlinger, Oliver	Galm, Michael

Beschluss:

Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
Jakob, Gabriele	Zeißner, Christian	Zirkelbach, Felix
Siepak, Thomas	Hemmerich, Thomas	Wozniak, Thorsten
Göpfert, Barbara	Keller, Christian	Hauck, Sebastian
Brückner, Georg	Warmuth, Willi	Werner, Ulrich
Zachmann-Schorr, Lothar	Bender, Christine	Nätscher, Ludwig
Rottmann, Stefan	Geyer, Alexander	Servatius, Erich
Grebner, Johannes	Braum, Martina	Kreß, Simone
Pfrang, Ralf	Heß, Bernhard	Sommer, Volker
Kachelmann, Alfred	Schiffmeyer, Ernst	Schmitt, Alfred
Brust, Oliver	Schulze, Oliver	Zink, Hubert
Vizl, Thomas	Schmitt, Birgit	Tröster, Kathrin
Hertlein, Maximilian	Madinger, Oliver	Galm, Michael

in den Kreisausschuss.

Einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

Bestellung von 12 Mitgliedern des Ausschusses für Bildung und Kultur sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied
Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, erläutert die rechtlichen Grundlagen:

- Der Ausschuss für Bildung und Kultur besteht aus dem Landrat und 12 weiteren Kreistagsmitgliedern. Für jedes weitere Kreistagsmitglied werden jeweils zwei Stellvertretungen bestimmt.
- Der Kreistag hat bei der Besetzung des Ausschusses für Bildung und Kultur dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.
- Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig.
- Die Berechnung der Sitzverteilung gemäß § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung nach Sainte-Laguë/Schepers ergibt folgendes Ergebnis:

CSU:	5
SPD:	2
AfD	2
Freie Wähler Kreisverband Schweinfurt:	1
BÜNDNIS 90/GRÜNE:	1
DIE LINKE	0
Neue Mitte / FDP (Ausschussgem.)	1

Die **CSU** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
1	Hemmerich, Thomas	Götz, Margit	Zachmann-Schorr, Lothar
2	Hauck, Sebastian	Werner, Ulrich	Kuhn, Nicole
3	Zeißner, Christian	Bender, Christine	Warmuth, Willi
4	Schmidt, Vanessa	Zirkelbach, Felix	Brückner, Georg
5	Nätscher, Ludwig	Wozniak, Thorsten	Ruß, Matthias

Die **SPD** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
6	List, Stefanie	Servatius, Erich	Kreß, Simone
7	Geyer, Alexander	Braum, Martina	Schemm, Gottfried

Die **AfD** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
8	Schmitt, Alfred	Schiffmeyer, Ernst	Schuhmann, Bernd
9	Schleyer, Sabine	Sommer, Volker	Seybold, Simone

Die **Freien Wähler Kreisverband Schweinfurt** schlagen folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
10	Krammer, Irmgard	Zink, Hubert	Brust, Oliver

Das **BÜNDNIS 90/GRÜNE** schlägt folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
11	Döpfner, Stefanie	Ockl, Claudia (Die Linke)	Tröster, Kathrin

Die **Ausschussgemeinschaft Neue Mitte / FDP** schlägt folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
12	Galm, Michael	Madlinger, Oliver	Hertlein, Maximilian

Beschluss:

Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
Hemmerich, Thomas	Götz, Margit	Zachmann-Schorr, Lothar
Hauck, Sebastian	Werner, Ulrich	Kuhn, Nicole
Zeißner, Christian	Bender, Christine	Warmuth, Willi
Schmidt, Vanessa	Zirkelbach, Felix	Brückner, Georg
Nätscher, Ludwig	Wozniak, Thorsten	Ruß, Matthias
List, Stefanie	Servatius, Erich	Kreß, Simone
Geyer, Alexander	Braum, Martina	Schemm, Gottfried
Schmitt, Alfred	Schiffmeyer, Ernst	Schuhmann, Bernd
Schleyer, Sabine	Sommer, Volker	Seybold, Simone
Krammer, Irmgard	Zink, Hubert	Brust, Oliver
Döpfner, Stefanie	Ockl, Claudia (Die Linke)	Tröster, Kathrin
Galm, Michael	Madinger, Oliver	Hertlein, Maximilian

in den Ausschuss für Bildung und Kultur.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

Lfd. Nr. (abgesetzt)	TOP 16
Bestellung von 12 Mitgliedern des Ausschusses für Kreisentwicklung sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied	

(abgesetzt)

Lfd. Nr.15_26-32	TOP 16 (neu)
Bestellung von 12 Mitgliedern des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, erläutert die rechtlichen Grundlagen:

- Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt besteht aus dem Landrat und 12 weiteren Kreistagsmitgliedern. Für jedes weitere Kreistagsmitglied werden jeweils zwei Stellvertretungen bestimmt.
- Der Kreistag hat bei der Besetzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.
- Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig.
- Die Berechnung der Sitzverteilung gemäß § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung nach Sainte-Laguë/Schepers ergibt folgendes Ergebnis:

CSU:	5
SPD:	2
AfD	2
Freie Wähler Kreisverband Schweinfurt:	1
BÜNDNIS 90/GRÜNE:	1
DIE LINKE	0
Neue Mitte / FDP (Ausschussgem.)	1

Die **CSU** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
1	Gießübel, Martina	Götz, Margit	Zeißner, Christian
2	Wozniak, Thorsten	Hauck, Sebastian	Schmidt, Vanessa
3	Warmuth, Willi	Göpfert, Barbara	Kuhn, Nicole
4	Zachmann-Schorr, Lothar	Siepak, Thomas	Keller, Christian
5	Bender, Christine	Zirkelbach, Felix	Nätscher, Ludwig

Die **SPD** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
6	Schemm, Gottfried	Kreß, Simone	Servatius, Erich
7	List, Stefanie	Dr. Helmreich, Barbara	Grebner, Johannes

Die **AfD** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
8	Seybold, Simone	Kachelmann, Alfred	Pfrang, Ralf
9	Schleyer, Sabine	Schiffmeyer, Ernst	Heß, Bernhard

Die **Freien Wähler Kreisverband Schweinfurt** schlagen folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
10	Schulze, Oliver	Brust, Oliver	Bärmann, Bettina

Das **BÜNDNIS 90/GRÜNE** schlägt folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
11	Graf, Christina (Die Linke)	Döpfner, Stefanie	Knoblach, Paul

Die **Ausschussgemeinschaft Neue Mitte / FDP** schlägt folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
12	Hertlein, Maximilian	Galm, Michael	Madinger, Oliver

Beschluss:

Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
Gießübel, Martina	Götz, Margit	Zeißner, Christian
Wozniak, Thorsten	Hauck, Sebastian	Schmidt, Vanessa
Warmuth, Willi	Göpfert, Barbara	Kuhn, Nicole
Zachmann-Schorr, Lothar	Siepak, Thomas	Keller, Christian
Bender, Christine	Zirkelbach, Felix	Nätscher, Ludwig
Schemm, Gottfried	Kreß, Simone	Servatius, Erich
List, Stefanie	Dr. Helmreich, Barbara	Grebner, Johannes
Seybold, Simone	Kachelmann, Alfred	Pfrang, Ralf
Schleyer, Sabine	Schiffmeyer, Ernst	Heß, Bernhard
Schulze, Oliver	Brust, Oliver	Bärmann, Bettina
Graf, Christina (Die Linke)	Döpfner, Stefanie	Knoblauch, Paul
Hertlein, Maximilian	Galm, Michael	Madinger, Oliver

in den Ausschuss für Soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

Lfd. Nr.16_26-32	TOP 17 (neu)
Bestellung von 12 Mitgliedern des Ausschusses für Straßenbau und Radwegeinfrastruktur sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpper, erläutert die rechtlichen Grundlagen:

- Der Ausschuss für Straßenbau und Radwegeinfrastruktur besteht aus dem Landrat und 12 weiteren Kreistagsmitgliedern. Für jedes weitere Kreistagsmitglied werden jeweils zwei Stellvertretungen bestimmt.
- Der Kreistag hat bei der Besetzung des Ausschusses für Straßenbau und Radwegeinfrastruktur dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.
- Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig.
- Die Berechnung der Sitzverteilung gemäß § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung nach Sainte-Laguë/Schepers ergibt folgendes Ergebnis:

CSU:	5
SPD:	2
AfD	2
Freie Wähler Kreisverband Schweinfurt:	1
BÜNDNIS 90/GRÜNE:	1
DIE LINKE	0
Neue Mitte / FDP (Ausschussgem.)	1

Die **CSU** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
1	Keller, Christian	Werner, Ulrich	Jakob, Gabriele
2	Zeißner, Christian	Wozniak, Thorsten	Warmuth, Willi
3	Zirkelbach, Felix	Bender, Christine	Zachmann-Schorr, Lothar
4	Nätscher, Ludwig	Siepak, Thomas	Kuhn, Nicole
5	Götz, Margit	Göpfert, Barbara	Schmidt, Vanessa

Die **SPD** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
6	Nees, Philipp	Grebner, Johannes	Kreß, Simone
7	Servatius, Erich	Braum, Martina	Rottmann, Stefan

Die **AfD** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
8	Heß, Bernhard	Kachelmann, Alfred	Schleyer, Sabine
9	Sommer, Volker	Pfrang, Ralf	Schiffmeyer, Ernst

Die **Freien Wähler Kreisverband Schweinfurt** schlagen folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
10	Bönig, Alexander	Krammer, Irmgard	Schulze, Oliver

Das **BÜNDNIS 90/GRÜNE** schlägt folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
11	Vizl, Thomas	Rumpel, Udo	Döpfner, Stefanie

Die **Ausschussgemeinschaft Neue Mitte / FDP** schlägt folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
12	Hertlein, Maximilian	Galm, Michael	Madlinger, Oliver

Beschluss:

Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
Keller, Christian	Werner, Ulrich	Jakob, Gabriele
Zeißner, Christian	Wozniak, Thorsten	Warmuth, Willi
Zirkelbach, Felix	Bender, Christine	Zachmann-Schorr, Lothar
Nätscher, Ludwig	Siepak, Thomas	Kuhn, Nicole
Götz, Margit	Göpfert, Barbara	Schmidt, Vanessa
Nees, Philipp	Grebner, Johannes	Kreß, Simone
Servatius, Erich	Braum, Martina	Rottmann, Stefan
Heß, Bernhard	Kachelmann, Alfred	Schleyer, Sabine
Sommer, Volker	Pfrang, Ralf	Schiffmeyer, Ernst
Bönig, Alexander	Krammer, Irmgard	Schulze, Oliver
Vizl, Thomas	Rumpel, Udo	Döpfner, Stefanie
Hertlein, Maximilian	Galm, Michael	Madinger, Oliver

in den Ausschuss für Straßenbau und Radwegeinfrastruktur.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

Lfd. Nr.17_26-32	TOP 18 (neu)
Bestellung von 12 Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, erläutert die rechtlichen Grundlagen:

- Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft besteht aus dem Landrat und 12 weiteren Kreistagsmitgliedern. Für jedes weitere Kreistagsmitglied werden jeweils zwei Stellvertretungen bestimmt.
- Der Kreistag hat bei der Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.
- Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig.
- Die Berechnung der Sitzverteilung gemäß § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung nach Sainte-Laguë/Schepers ergibt folgendes Ergebnis:

CSU:	5
SPD:	2
AfD	2
Freie Wähler Kreisverband Schweinfurt:	1
BÜNDNIS 90/GRÜNE:	1
DIE LINKE	0
Neue Mitte / FDP (Ausschussgem.)	1

Die **CSU** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
1	Ruß, Matthias	Nätscher, Ludwig	Hemmerich, Thomas
2	Bender, Christine	Schmidt, Vanessa	Jakob, Gabriele
3	Götz, Margit	Göpfert, Barbara	Zachmann-Schorr, Lothar
4	Werner, Ulrich	Zeißner, Christian	Keller, Christian
5	Kuhn, Nicole	Eck, Gerhard	Siepak, Thomas

Die **SPD** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
6	Braum, Martina	Geyer, Alexander	Grebner, Johannes
7	Kreß, Simone	Rottmann, Stefan	Servatius, Erich

Die **AfD** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
8	Heß, Bernhard	Kachelmann, Alfred	Schuhmann, Bernd
9	Pfrang, Ralf	Seybold, Simone	Sommer, Volker

Die **Freien Wähler Kreisverband Schweinfurt** schlagen folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
10	Zink, Hubert	Bönig, Alexander	Iff, Günter

Das **BÜNDNIS 90/GRÜNE** schlägt folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
11	Rumpel, Udo	Tröster, Kathrin	Knoblach, Paul

Die **Ausschussgemeinschaft Neue Mitte / FDP** schlägt folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
12	Madinger, Oliver	Galm, Michael	Hertlein, Maximilian

Beschluss:

Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
Ruß, Matthias	Nätscher, Ludwig	Hemmerich, Thomas
Bender, Christine	Schmidt, Vanessa	Jakob, Gabriele
Götz, Margit	Göpfert, Barbara	Zachmann-Schorr, Lothar
Werner, Ulrich	Zeißner, Christian	Keller, Christian
Kuhn, Nicole	Eck, Gerhard	Siepak, Thomas
Braum, Martina	Geyer, Alexander	Grebner, Johannes
Kreß, Simone	Rottmann, Stefan	Servatius, Erich
Heß, Bernhard	Kachelmann, Alfred	Schuhmann, Bernd
Pfrang, Ralf	Seybold, Simone	Sommer, Volker
Zink, Hubert	Bönig, Alexander	Iff, Günter
Rumpel, Udo	Tröster, Kathrin	Knoblach, Paul
Madinger, Oliver	Galm, Michael	Hertlein, Maximilian

in den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft.

Einstimmig beschlossen Ja 58 Nein 0 Anwesend 58

Lfd. Nr.18_26-32	TOP 19 (neu)
Bestellung von bis zu sieben Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied; Bestellung der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der Stellvertretung im Vorsitz aus der Mitte des Gremiums	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, erläutert die rechtlichen Grundlagen:

a) Bestellung von sieben Mitgliedern sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied

- In den Rechnungsprüfungsausschuss werden sieben Mitglieder und jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied bestellt (Festsetzung in § 35 Abs. 1 und 2 GeschO).
- Der Kreistag hat bei der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.
- Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig.
- Die Berechnung der Sitzverteilung gemäß § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung nach Sainte-Laguë/Schepers ergibt folgendes Ergebnis:

CSU:	3
SPD:	1
AfD	1
Freie Wähler Kreisverband Schweinfurt:	1
BÜNDNIS 90/GRÜNE:	1
DIE LINKE	0
Neue Mitte / FDP (Ausschussgem.)	0

Die **CSU** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
1	Warmuth, Willi	Eck, Gerhard	Brückner, Georg
2	Keller, Christian	Werner, Ulrich	Jakob, Gabriele
3	Galm Michael (FDP)	Siepak, Thomas	Wozniak, Thorsten

Die **SPD** schlägt folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
4	Kreß, Simone	Servatius, Erich	Grebner, Johannes

Die **AfD** schlägt folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
5	Pfrang, Ralf	Schiffmeyer, Ernst	Schmitt, Alfred

Die **Freien Wähler Kreisverband Schweinfurt** schlagen folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
6	Iff, Günter	Bärman, Bettina	Krammer, Irmgard

Das **Bündnis 90/Die Grünen** schlägt folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
7	Knoblach, Paul	Vizl, Thomas	Ockl, Claudia (Die Linke)

b) Bestellung der/des Vorsitzenden aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der Stellvertretung der/des Vorsitzenden

Kreisrat Lothar Zachmann-Schorr schlägt vor, Kreisrat Willi Warmuth als **Vorsitzenden** des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Kreisrätin Martina Braum schlägt vor, Kreisrätin Simone Kreß als **stellvertretende Vorsitzende** des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Beschlüsse:

a) Bestellung von sieben Mitgliedern sowie jeweils zwei Stellvertretungen für jedes Mitglied
Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
Warmuth, Willi	Eck, Gerhard	Brückner, Georg
Keller, Christian	Werner, Ulrich	Jakob, Gabriele
Galm Michael (FDP)	Siepak, Thomas	Wozniak, Thorsten
Kreß, Simone	Servatius, Erich	Grebner, Johannes
Pfrang, Ralf	Schiffmeyer, Ernst	Schmitt, Alfred
Iff, Günter	Bärman, Bettina	Krammer, Irmgard
Knoblach, Paul	Vizl, Thomas	Ockl, Claudia (Die Linke)

in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

b) Bestellung der/des Vorsitzenden aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der Stellvertretung der/des Vorsitzenden

1. Kreisrat Willi Warmuth wird zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

2. Kreisrätin Simone Kreß wird zur stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

Lfd. Nr.19_26-32	TOP 20 (neu)
Erlass der Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Schweinfurt	

Sachverhalt:

Herr Schmitt, Sachgebietsleiter 21 – Amt für Jugend und Familie, trägt den Sachverhalt, welcher vorab mitsamt des Entwurfs der Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Schweinfurt im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Die Satzung des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Schweinfurt wurde in Anlage zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Eine Änderung der Satzung wird notwendig, da nachfolgende Anpassungen der bisherigen Satzung vorzunehmen waren.

Änderungen und Begründungen im Einzelnen:

§ 2 - Verwaltung durch das Amt für Jugend und Familie

Abs. 3 erhält eine Aufgabenkonkretisierung im Hinblick auf die Zuordnung des Abschlusses von Vereinbarungen mit Leistungsanbietern für den Bereich der ambulanten Jugendhilfeleistungen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie.

§ 3 - Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Art. 19 AGSG legt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses fest. Aufgrund einer Ergänzung in Art. 19 AGSG war somit auch die Satzung entsprechend zu ergänzen.

§ 9 - Jugendhilfeplanung

In Abs. 2 wird die bereits gängige Praxis der Einrichtung von vorbereitenden Arbeitsgruppen schriftlich fixiert.

§ 10 - Inkrafttreten

Es wird hier eine Veränderung des jeweiligen Datums des Inkrafttretens der Satzung in seiner aktuellen Fassung bzw. des Außerkrafttretens der vorherigen Satzung vorgenommen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt gemäß Art. 16 Abs. 2 AGSG, Art. 17 S. 1 und Art. 30 Abs. 1 Nr. 6 LKrO die Neufassung der Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Schweinfurt in der vorgelegten Form rückwirkend zum 01.05.2026.

Einstimmig beschlossen Ja 55 Nein 0 Anwesend 55

(Die vom Kreistag beschlossene Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Schweinfurt ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.)

Lfd. Nr.20_26-32	TOP 21 (neu)
Jugendhilfeausschuss; a) Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses b) Abstimmungsgrundsätze und Bestellung der acht stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Gruppierungen c) Abstimmungsgrundsätze und Bestellung der sechs stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe d) Abstimmungsgrundsätze und Bestellung der weiteren beratenden Mitglieder und deren Stellvertretungen	

Sachverhalt:

Herr Schmitt, Sachgebietsleiter 21 – Amt für Jugend und Familie, erläutert die rechtlichen Grundlagen, welche vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde:

a) Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Schweinfurt ist entsprechend der Geschäftsordnung für den Landkreis Schweinfurt der Jugendhilfeausschuss zu bilden. Dem Jugendhilfeausschuss gehören gem. § 71 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. Art. 18

des Ausführungsgesetzes zu den Sozialgesetzen (AGSG) als stimmberechtigte Mitglieder höchstens 15 Personen einschließlich des oder der Vorsitzenden an.

Die 15 stimmberechtigten Mitglieder bestimmen sich zu drei Fünfteln (9 Personen einschl. dem Vorsitzenden) aus den Mitgliedern des Kreistages oder den von ihnen gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind und zu zwei Fünfteln (6 Personen) aus Frauen und Männern, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.

Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden. Bei der Wahl durch den Kreistag sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden.

Weiterhin gehören dem Jugendhilfeausschuss gem. Art. 19 AGSG als beratende Mitglieder an

- der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter oder -richterin tätig ist,
- ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
- eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
- die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche gem. § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Schweinfurt,
- Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.

b) Grundsätze der Bestellung der acht stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Gruppierungen

- Der Jugendhilfeausschuss besteht unter anderem aus dem Landrat und acht weiteren Kreistagsmitgliedern bzw. von den im Kreistag vertretenen Gruppierungen vorgeschlagenen Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
- Der Kreistag hat bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Gruppierungen Rechnung zu tragen.
- Die Bestellung anderer als der von den Gruppierungen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig.
- Die Berechnung der Sitzverteilung gemäß § 33 Abs. 2 Geschäftsordnung nach Sainte-Laguë/Schepers ergibt folgendes Ergebnis:

CSU:	3
SPD:	2
AfD	1
Freie Wähler Kreisverband Schweinfurt:	1
BÜNDNIS 90/GRÜNE:	1

Die **CSU** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
1	Göpfert, Barbara	Hauck, Sebastian	Wozniak, Thorsten
2	Werner, Ulrich	Schmidt, Vanessa	Warmuth, Willi
3	Siepak, Thomas	Zirkelbach, Felix	Götz, Margit

Die **SPD** schlägt folgende Personen als ordentliche Mitglieder bzw. Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
4	Dr. Helmreich, Barbara	Servatius, Erich	Geyer, Alexander
5	Schemm, Gottfried	List, Stefanie	Kreß, Simone

Die **Freien Wähler Kreisverband Schweinfurt** schlagen folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Personen als Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
6	Bärmann, Bettina	Iff, Günter	Bönig, Alexander

Das **BÜNDNIS 90/GRÜNE** schlagen folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Personen als Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
7	Schmitt, Birgit	Döpfner, Stefanie	Ockl, Claudia (Die Linke)

Die **AfD** schlägt folgende Person als ordentliches Mitglied bzw. Personen als Stellvertretungen vor:

Lfd. Nr.	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
8	Seybold, Simone	Schleyer, Sabine	Schiffmeyer, Ernst

c) Grundsätze der Bestellung der sechs stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Für die Bestellung der 6 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung des Jugendamtes) gelten folgende Abstimmungsgrundsätze:

1. Bei der Besetzung der Sitze soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, sollen entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden (Art. 18 Abs. 2 S. 1 und 2 AGSG).
2. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 S. 1 AGSG).
3. Über das stimmberechtigte Mitglied und dessen jeweilige von dem Träger vorgeschlagene Stellvertreterin bzw. jeweiligen von dem Träger vorgeschlagenen Stellvertreter wird gemeinsam („als Tandem“) abgestimmt.
4. Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat erhält einen Stimmzettel, auf dem die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere den Jugendverbänden und Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagenen Kandidaten, aufgeführt sind. Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat kann entsprechend der Anzahl der insgesamt an die Träger zu vergebenden Sitze maximal 6 Stimmen vergeben. Die Zustimmung zu einem vorgeschlagenen „Tandem“ erfolgt durch ein „X“ vor diesem Tandem. Jedes vorgeschlagene Tandem kann jeweils nur eine Stimme erhalten. Ein Kumulieren ist nicht zulässig. Werden auf einem Stimmzettel mehr als 6 Stimmen vergeben, so ist dieser ungültig.
5. Ergibt sich nach der Abstimmung über sämtliche vorgeschlagene Tandems, dass mehr als 6 Tandems eine Mehrheit der Abstimmenden erhalten haben, so werden die 6 Sitze nach der Reihenfolge der ausgezählten Stimmenanzahl vergeben. Ergibt sich bezüglich des letzten zu vergebenden Sitzes bzw. den letzten zu vergebenden Sitzen eine Stimmengleichheit, so erfolgt eine erneute Abstimmung über die Tandems mit gleicher Stimmenanzahl. Jede Kreisrätin bzw. jeder Kreisrat hat hierbei maximal so viele Stimmen, wie es der Anzahl der noch zu vergebenden Sitze entspricht. Ergibt sich hierbei wiederum eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Ergibt sich nach Abstimmung über sämtliche vorgeschlagenen Tandems, dass weniger als 6 Tandems eine Mehrheit der Abstimmenden erhalten haben, so erfolgt über sämtliche Tandems, die im ersten Abstimmungsgang keine Mehrheit der Abstimmenden erhalten haben, eine erneute Abstimmung. Jede Kreisrätin bzw. jeder Kreisrat hat hierbei maximal so viele Stimmen, wie es der Anzahl der noch zu vergebenden Sitze entspricht. Die noch zu vergebenden Sitze werden sodann unter den Tandems, die nunmehr eine Mehrheit der Abstimmenden erhalten haben, nach der Reihenfolge der ausgezählten Stimmenanzahl vergeben. Erforderlichenfalls wird dieses Verfahren so lange wiederholt, bis 6 Tandems eine Mehrheit der Abstimmenden erhalten haben.

Unter Mitwirkung von Udo Schmitt, Sachgebietsleitung 21 – Amt für Jugend und Familie, Jürgen Seufert und Tatjana Kuhn, beide Sachgebiet 21 – Amt für Jugend und Familie, sowie Zoe Beckmann, Leitung Abteilung 2 – Soziales und Gesundheit, erfolgt die Durchführung der Wahl.

d) Grundsätze der Bestellung der weiteren beratenden Mitglieder und deren Stellvertretungen

Gem. Art. 19 AGSG ist festgelegt, welche Behörden/Institutionen/Gruppen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören (siehe Punkt a). Die von den dort aufgeführten Behörden/Institutionen/Gruppen konkret genannten Personen bedürfen einer formellen Bestellung durch den Kreistag.

Beschlüsse:

Zu b)

Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	1. Stellvertretung Nachname, Vorname	2. Stellvertretung Nachname, Vorname
Göpfert, Barbara	Hauck, Sebastian	Wozniak, Thorsten
Werner, Ulrich	Schmidt, Vanessa	Warmuth, Willi
Siepak, Thomas	Zirkelbach, Felix	Götz, Margit
Dr. Helmreich, Barbara	Servatius, Erich	Geyer, Alexander
Schemm, Gottfried	List, Stefanie	Kreß, Simone
Bärmann, Bettina	Iff, Günter	Bönig, Alexander
Schmitt, Birgit	Döpfner, Stefanie	Ockl, Claudia (Die Linke)
Seybold, Simone	Schleyer, Sabine	Schiffmeyer, Ernst

als stimmberechtigte Mitglieder aus der Mitte des Kreistages in den Jugendhilfeausschuss.

Einstimmig beschlossen Ja 54 Nein 0 Anwesend 54

Zu c)

Udo Schmitt, Sachgebietsleitung 21 – Amt für Jugend und Familie, gibt, nachdem der Wahlgang geschlossen wurde und die Auszählung der Stimmzettel erfolgt ist, das Ergebnis zur Bestellung der sechs stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe bekannt:

Abgegebene Stimmzettel: 57
Gültige Stimmzettel: 54
Ungültige Stimmzettel: 3

Es entfällt folgende Anzahl an Stimmen auf folgende Tandems als Träger der freien Jugendhilfe:

Ziffer	Erhaltene Stimmen	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	Stellvertretung Nachname, Vorname	Name Träger der freien Jugendhilfe/Wohlfahrtsverband
1	45	Lindörfer, Thomas	Siegmund, Gabriele	Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Schweinfurt
2	45	Winterstein, Barbara	Kupfer-Mauder, Frank	Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e. V.
3	31	Möhrlein, Gerald	Göllner, Ingo	DER PARITÄTISCHE BAYERN, Würzburg
4	43	Hennig, Heidrun	Neeb, Andrea	Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.
5	28	Dressel, Elke	Szabo, Dennis	KOMM-IN Gernach
6	50	Stapf, Sabine	Kneuer, Mario	Kreisjugendring Schweinfurt
7	38	Wörz, Carolin	Weigand, Klara	Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Schweinfurt

Damit bestellt der Kreistag entsprechend der erhaltenen Stimmen die in Ziffer 6, 1, 2, 4, 7 und 3 genannten Tandems als stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss.

Zu d)

Der Kreistag bestellt

beratendes Mitglied Nachname, Vorname	Stellvertretung Nachname, Vorname	Funktion
Schmitt, Udo	Haupt, Daniela	Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 AGSG: der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts
Roth, Michael	Dr. Krist, Ingo	Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 AGSG: ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter oder -richterin tätig ist
Moritz-Steigerwald, Nadine	Schmitt, Nicole	Art. 19 Abs. 1 Nr. 3 AGSG: ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung
Barthel, Stefanie	Kuhn, Ingrid	Art. 19 Abs. 1 Nr. 4 AGSG: ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur
Röder, Eva	Schmidt Silke	Art. 19 Abs. 1 Nr. 4 AGSG: ein Bediensteter oder eine Bedienstete des zuständigen Jobcenters
Leger, Sabine	Jablinski, Julia	Art. 19 Abs. 1 Nr. 5 AGSG: eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist

Markert, Verena	Dr. Rienecker, Selma	Art. 19 Abs. 1 Nr. 6 AGSG: die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte
PHK Hofmann, Sven	POK Wackenreuter, André	Art. 19 Abs. 1 Nr. 7 AGSG: ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin
Kuhl, Julia	N.N.	Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG i.V.m. § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Schweinfurt: ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche
von Wedel, Katharina	Spiegel, Lina	Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG i.V.m. § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Schweinfurt: ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche

als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

Lfd. Nr.21_26-32	TOP 22 (neu)
Bestellung von zwei Mitgliedern für den Heimbeirat für das Karl-Beck-Haus (Schullandheim und Jugendbegegnungsstätte) Reichmannshausen	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Der Landkreis Schweinfurt und die Vorstandschaft des Schullandheimwerkes Unterfranken e.V. bestellen jeweils 4 Mitglieder in den Heimbeirat. Der Heimbeirat tritt in aller Regel einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Für den Landkreis Schweinfurt sind folgende Mitglieder vertreten:

Landrat Florian Töpfer
Leitung des Karl-Beck-Hauses Oliver Pfister
2 weitere Mitglieder des Kreistags

- Stellvertretungen wurden bislang keine bestellt.
- Das Schullandheim Unterfranken e.V. bestellt eigenverantwortlich die ihn vertretenden Mitglieder.

Das Besetzungsverfahren wird einvernehmlich wie folgt durchgeführt:

1. Aufruf des ersten zu vergebenden Sitzes.
2. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
3. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Aufruf der Vertretungsposition für den ersten zu vergebenden Sitz.
5. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
6. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sofern weitere Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Besetzung analog des vorgenannten Verfahrens nach Ziffer 1.-6.

Die Besetzung erfolgt in der Reihenfolge, wie über die einzelnen Vorschläge mehrheitlich Beschluss gefasst wird.

- Vorschläge aus der Mitte des Kreistags in Reihenfolge der Wortmeldungen:

Partei/ Gruppierung	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
CSU	Brückner, Georg
SPD	Geyer, Alexander
AfD	Schleyer, Sabine

Beschlüsse:

1. Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
Brückner, Georg

in den Heimbeirat für das Karl-Beck-Haus (Schullandheim und Jugendbegegnungsstätte) Reichmannshausen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 49 Nein 8 Anwesend 57

2. Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
Geyer, Alexander

in den Heimbeirat für das Karl-Beck-Haus (Schullandheim und Jugendbegegnungsstätte) Reichmannshausen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 49 Nein 8 Anwesend 57

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

Lfd. Nr.22_26-32	TOP 23 (neu)
Bestellung von zwei Verbandsrätinnen/Verbandsräten für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt sowie jeweils einer Stellvertretung für jede Verbandsrätin/jeden Verbandsrat	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Geborener Verbandsrat: Landrat (Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG)

- Geborene Stellvertretung: gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO und bei deren Verhinderung weitere Stellvertretungen des Landrats in ihrer jeweiligen Reihenfolge
- Gekorene Verbandrätinnen/Verbandsräte: 2
- Gekorene Stellvertretungen: 2
- Verweis auf Art. 30 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 – 3 KommZG, welcher regelt, wer keine Verbandsrätin/kein Verbandsrat sein kann.

Das Besetzungsverfahren wird einvernehmlich wie folgt durchgeführt:

1. Aufruf des ersten zu vergebenden Sitzes.
2. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
3. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Aufruf der Vertretungsposition für den ersten zu vergebenden Sitz.
5. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
6. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sofern weitere Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Besetzung analog des vorgenannten Verfahrens nach Ziffer 1.-6.

Die Besetzung erfolgt in der Reihenfolge, wie über die einzelnen Vorschläge mehrheitlich Beschluss gefasst wird.

Vorschläge aus der Mitte des Kreistags in Reihenfolge der Wortmeldungen:

Partei/ Gruppierung	Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname	Stellvertretung Verbandsrätin/ Verbandsrats Nachname, Vorname	der des ordentlichen ordentlichen
CSU / SPD	Zirkelbach, Felix	Schemm, Gottfried	
FW / SPD	Bönig, Alexander	Grebner, Johannes	
AfD	Kachelmann, Alfred	Schleyer, Sabine	

Beschlüsse:

1. Der Kreistag stellt fest, dass der Landkreis Schweinfurt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt durch den Landrat kraft seines Amtes vertreten wird.

Mehrheitlich beschlossen Ja 56 Nein 1 Anwesend 57

2. Er stellt ferner fest, dass der Landrat im Fall seiner Verhinderung durch seine gewählte Stellvertretung im Sinn von Art. 32 LKrO und bei deren Verhinderung von den weiteren Stellvertretungen in ihrer jeweiligen Reihenfolge in der Verbandsversammlung vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

3. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Zirkelbach, Felix

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt.

Einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

4. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Felix Zirkelbach Nachname, Vorname
Schemm, Gottfried

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 56 Nein 1 Anwesend 57

5. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Bönig, Alexander

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 49 Nein 8 Anwesend 57

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

6. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Alexander Bönig Nachname, Vorname
Grebner, Johannes

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 49 Nein 8 Anwesend 57

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

Lfd. Nr.23_26-32	TOP 24 (neu)
Bestellung einer Verbandsrätin/eines Verbandsrats für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken sowie einer Stellvertretung der gekorenen Verbandsrätin/des gekorenen Verbandsrats	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Geborener Verbandsrat (Verbandsversammlung und Werkausschuss): Landrat (Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG)
- Geborene Stellvertretung (Verbandsversammlung): gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO und bei Verhinderung weitere Stellvertretungen des Landrats in ihrer jeweiligen Reihenfolge
- Gekorene Verbandsrätin/ gekorener Verbandsrat (Verbandsversammlung und Stellvertretung des geborenen Verbandsrats im Werkausschuss): 1
- Gekorene Stellvertretung (Verbandsversammlung): 1
- Verweis auf Art. 30 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 – 3 KommZG, welcher regelt, wer keine Verbandsrätin/kein Verbandsrat sein kann

Das Besetzungsverfahren wird einvernehmlich wie folgt durchgeführt:

1. Aufruf des ersten zu vergebenden Sitzes.
2. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
3. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Aufruf der Vertretungsposition für den ersten zu vergebenden Sitz.
5. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
6. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sofern weitere Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Besetzung analog des vorgenannten Verfahrens nach Ziffer 1.-6.

Die Besetzung erfolgt in der Reihenfolge, wie über die einzelnen Vorschläge mehrheitlich Beschluss gefasst wird.

- Vorschläge aus der Mitte des Kreistags in Reihenfolge der Wortmeldungen:

Partei/ Gruppierung	Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname	Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Nachname, Vorname
CSU / FW	Bender, Christine	Iff, Günter

Beschlüsse:

1. Der Kreistag stellt fest, dass der Landkreis Schweinfurt in der Verbandsversammlung sowie dem Werkausschuss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken durch den Landrat kraft seines Amtes vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

2. Er stellt ferner fest, dass der Landrat im Fall seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken durch seine gewählte Stellvertretung im Sinn von Art. 32 LKrO sowie bei deren Verhinderung von den weiteren Stellvertretungen des Landrats in ihrer jeweiligen Reihenfolge vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

3. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Bender, Christine

in die in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken.

Einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

4. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Christine Bender Nachname, Vorname
Iff, Günter

in die in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken.

Mehrheitlich beschlossen Ja 55 Nein 2 Anwesend 57

5. Der Kreistag stellt ferner fest, dass der Landrat im Fall seiner Verhinderung im Werkausschuss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken durch die ordentliche (gekorene) Verbandsrätin/ den ordentlichen (gekorenen) Verbandsrat vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

Lfd. Nr.24_26-32	TOP 25 (neu)
Feststellung der Vertretung des Landkreises Schweinfurt durch den Landrat bzw. seine Stellvertretungen in den Organen des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime - Träger öffentlicher Heimschulen in Bayern - Körperschaft des öffentlichen Rechts	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Geborener Verbandsrat: Landrat (Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG)
- Geborene Stellvertretung: gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO und bei Verhinderung weitere Stellvertretungen des Landrats in ihrer jeweiligen Reihenfolge
- Keine gekorenen Verbandsrätinnen und Verbandsräte und keine gekorenen Stellvertretungen

Verweis auf Art. 30 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 – 3 KommZG, welcher regelt, wer keine Verbandsrätin/kein Verbandsrat sein kann.

Beschlüsse:

1. Der Kreistag stellt fest, dass der Landkreis Schweinfurt in den Organen des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime - Träger öffentlicher Heimschulen in Bayern - Körperschaft des öffentlichen Rechts durch den Landrat kraft seines Amtes vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

2. Er stellt ferner fest, dass der Landrat im Fall seiner Verhinderung durch seine gewählte Stellvertretung im Sinn von Art. 32 LKrO und bei deren Verhinderung von den weiteren Stellvertretungen in ihrer Reihenfolge in den Organen des Zweckverbandes vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

Lfd. Nr.25_26-32	TOP 26 (neu)
Bestellung von zwei Verbandsrätinnen/Verbandsräten für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt sowie jeweils einer Stellvertretung je Verbandsrätin/Verbandsrat	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Geborener Verbandsrat: Landrat (Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG)
- Geborene Stellvertretungen: gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO und bei Verhinderung weitere Stellvertretungen des Landrats in ihrer jeweiligen Reihenfolge
- Gekorene Verbandsrätin/ gekorener Verbandsrat: 2
- Gekorene Stellvertretungen: 2
- Verweis auf Art. 30 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 – 3 KommZG, welcher regelt, wer keine Verbandsrätin/kein Verbandsrat sein kann.

Das Besetzungsverfahren wird einvernehmlich wie folgt durchgeführt:

1. Aufruf des ersten zu vergebenden Sitzes.
2. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
3. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Aufruf der Vertretungsposition für den ersten zu vergebenden Sitz.
5. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
6. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sofern weitere Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Besetzung analog des vorgenannten Verfahrens nach Ziffer 1.-6.

Die Besetzung erfolgt in der Reihenfolge, wie über die einzelnen Vorschläge mehrheitlich Beschluss gefasst wird.

- Vorschläge aus der Mitte des Kreistags in Reihenfolge der Wortmeldungen:

Partei/ Gruppierung	Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname	Stellvertretung der Verbandsrätin/ des Verbandsrats Nachname, Vorname
CSU	Hauck, Sebastian	Zeißner, Christian
SPD / GRÜNE	Rottmann, Stefan	Schmitt, Birgit
AfD	Schmitt, Alfred	Schleyer, Sabine

Beschlüsse:

1. Der Kreistag stellt fest, dass der Landkreis Schweinfurt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt durch den Landrat kraft seines Amtes vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

2. Er stellt ferner fest, dass der Landrat im Fall seiner Verhinderung durch seine gewählte Stellvertretung im Sinn von Art. 32 LKrO und bei deren Verhinderung von den weiteren Stellvertretungen in ihrer Reihenfolge in der Verbandsversammlung vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

3. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Hauck, Sebastian

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 55 Nein 1 Anwesend 56

4. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Sebastian Hauck Nachname, Vorname
Zeißner, Christian

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

5. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Rottmann, Stefan

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

6. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Stefan Rottmann Nachname, Vorname
Schmitt, Birgit

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

Lfd. Nr.26_26-32	TOP 27 (neu)
Bestellung von zwei Verbandsrätinnen/Verbandsräten für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks sowie jeweils einer Stellvertretung je Verbandsrätin/Verbandsrat	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Geborener Verbandsrat: Landrat (Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG)
- Geborene Stellvertretungen: gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO, bei Verhinderung die weiteren Stellvertretungen des Landrats in ihrer jeweiligen Reihenfolge
- Gekorene Verbandsrätinnen/Verbandsräte: 2
- Gekorene Stellvertretungen: 2
- Verweis auf Art. 30 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 – 3 KommZG, welcher regelt, wer keine Verbandsrätin/kein Verbandsrat sein kann

Das Besetzungsverfahren wird einvernehmlich wie folgt durchgeführt:

1. Aufruf des ersten zu vergebenden Sitzes.
2. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
3. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Aufruf der Vertretungsposition für den ersten zu vergebenden Sitz.
5. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
6. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sofern weitere Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Besetzung analog des vorgenannten Verfahrens nach Ziffer 1.-6.

Die Besetzung erfolgt in der Reihenfolge, wie über die einzelnen Vorschläge mehrheitlich Beschluss gefasst wird.

- Vorschläge aus der Mitte des Kreistags in Reihenfolge der Wortmeldungen:

Partei/ Gruppierung	Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname	Stellvertretung Verbandsrätin/ Verbandsrats Nachname, Vorname	der des ordentlichen ordentlichen
CSU / Neue Mitte	Brückner, Georg	Madinger, Oliver	
FW	Bärmann, Bettina	Brust, Oliver	
AfD	Schiffmeyer, Ernst	Heß, Bernhard	

Beschlüsse:

1. Der Kreistag stellt fest, dass der Landkreis Schweinfurt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks durch den Landrat kraft seines Amtes vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

2. Er stellt ferner fest, dass der Landrat im Fall seiner Verhinderung durch seine gewählte Stellvertretung im Sinn von Art. 32 LKrO sowie bei deren Verhinderung von den weiteren Stellvertretungen des Landrats in ihrer jeweiligen Reihenfolge in der Verbandsversammlung vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

3. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Brückner, Georg

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

4. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Georg Brückner Nachname, Vorname
Madinger, Oliver

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

5. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Bärmann, Bettina

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

6. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Bettina Bärmann Nachname, Vorname
Brust, Oliver

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

Lfd. Nr.27_26-32	TOP 28 (neu)
Bestellung von drei Verbandsrätinnen/Verbandsräten für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt sowie jeweils einer Stellvertretung je Verbandsrätin/Verbandsrat	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Geborener Verbandsrat: Landrat (Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG)
- Geborene Stellvertretungen: gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO, bei Verhinderung die weiteren Stellvertretungen des Landrats in ihrer jeweiligen Reihenfolge
- Gekorene Verbandsrätinnen/Verbandsräte: 3
- Gekorene Stellvertretungen: 3
- Verweis auf Art. 30 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 – 3 KommZG, welcher regelt, wer keine Verbandsrätin/kein Verbandsrat sein kann

Das Besetzungsverfahren wird einvernehmlich wie folgt durchgeführt:

1. Aufruf des ersten zu vergebenden Sitzes.
2. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
3. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Aufruf der Vertretungsposition für den ersten zu vergebenden Sitz.
5. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
6. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sofern weitere Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Besetzung analog des vorgenannten Verfahrens nach Ziffer 1.-6.

Die Besetzung erfolgt in der Reihenfolge, wie über die einzelnen Vorschläge mehrheitlich Beschluss gefasst wird.

- Vorschläge aus der Mitte des Kreistags in Reihenfolge der Wortmeldungen:

Partei/ Gruppierung	Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname	Stellvertretung Verbandsrätin/ Verbandsrats Nachname, Vorname	der des ordentlichen ordentlichen
CSU	Göpfert, Barbara	Schmidt, Vanessa	
SPD	List, Stefanie	Geyer, Alexander	
AfD	Schiffmeyer, Ernst	Schmitt, Alfred	
Grüne / FW	Döpfner, Stefanie	Krammer, Irmgard	

Beschlüsse:

1. Der Kreistag stellt fest, dass der Landkreis Schweinfurt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt durch den Landrat kraft seines Amtes vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

2. Er stellt ferner fest, dass der Landrat im Fall seiner Verhinderung durch seine gewählte Stellvertretung im Sinn von Art. 32 LKrO und bei deren Verhinderung von den weiteren Stellvertretungen in ihrer jeweiligen Reihenfolge in der Verbandsversammlung vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

3. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Göpfert, Barbara

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

4. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Barbara Göpfert Nachname, Vorname
Schmidt, Vanessa

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

5. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
List, Stefanie

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

6. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Stefanie List Nachname, Vorname
Geyer, Alexander

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

7. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Döpfner, Stefanie

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

8. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Stefanie Döpfner Nachname, Vorname
Krammer, Irmgard

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

Lfd. Nr.28_26-32	TOP 29 (neu)
Bestellung von elf Verbandsrätinnen/Verbandsräten für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge sowie jeweils einer Stellvertretung je Verbandsrätin/Verbandsrat	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Geborener Verbandsrat: Landrat (Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG)
- Geborene Stellvertretung: gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO
- Gekorene Verbandsrätinnen/Verbandsräte: 11
- Gekorene Stellvertretungen: 11

Verweis auf Art. 30 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 – 3 KommZG, welcher regelt, wer keine Verbandsrätin/kein Verbandsrat sein kann.

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 der Satzung des „Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge“ kann zur/zum *Verbandsrätin/Verbandsrat* *nur* bestellt werden, wer die *sparkassenrechtlichen Voraussetzungen* für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse *erfüllt*; die Art. 9 und 10 Abs. 1 Sparkassengesetz (**s. Anlage**) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend (§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Satzungsmusters für Sparkassenzweckverbände). Demzufolge dürfen Mitglieder des Verwaltungsrats (ebenso Stellvertretungen) nicht sein:

- Beamte und Arbeitnehmer des Trägers oder der Sparkasse
- Personen, die Unternehmer, persönlich haftender Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln
- Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für solche Unternehmen tätig sind
- Personen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde oder die eine Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung abgegeben haben
- Personen, die mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand sind.

Ferner dürfen *nur* solche *Personen* als Mitglied des Verwaltungsrats (ebenso Stellvertretungen) bestellt werden, die *besondere Wirtschafts- und Sachkunde* besitzen sowie *bereit und geeignet* sind, die *Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern*.

Es wird Bezug auf die E-Mail-Benachrichtigungen diesbezüglich vom 30.03.2026 und 16.04.2026 genommen, wo die in der **Anlage** beigefügte Übersicht der „Anforderungen für die Auswahl von Mitgliedern für die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat“ übersendet wurde und auf diese Anforderungen bereits hingewiesen wurde.

Die vorschlagenden Fraktionen sind in der Pflicht, nur diejenigen Personen für die Bestellung in die Verbandsversammlung vorzuschlagen, die diese Anforderungen erfüllen. Insbesondere ist dem Kreistag in jedem Einzelfall die besondere Wirtschafts- und Sachkunde der zu bestellenden Mitglieder umfassend und konkret darzustellen. Gleiches gilt gegenüber der Regierung.

Das Besetzungsverfahren wird einvernehmlich wie folgt durchgeführt:

1. Aufruf des ersten zu vergebenden Sitzes.
2. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
3. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Aufruf der Vertretungsposition für den ersten zu vergebenden Sitz.
5. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
6. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sofern weitere Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Besetzung analog des vorgenannten Verfahrens nach Ziffer 1.-6.

Die Besetzung erfolgt in der Reihenfolge, wie über die einzelnen Vorschläge mehrheitlich Beschluss gefasst wird.

- Vorschläge aus der Mitte des Kreistags in Reihenfolge der Wortmeldungen:

Partei/ Gruppierung	Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname	Stellvertretung der Verbandsrätin/ Verbandsrats Nachname, Vorname
CSU	Hauck, Sebastian	Zachmann-Schorr, Lothar
CSU	Jakob, Gabriele	Siepak, Thomas
CSU	Bender, Christine	Werner, Ulrich
CSU	Brückner, Georg	Götz, Margit
CSU	Keller, Christian	Göpfert, Barbara
SPD	Grebner, Johannes	Kreß, Simone
AfD	Pfrang, Ralf	Sommer, Volker
SPD	Rottmann, Stefan	Geyer, Alexander
GRÜNE	Vizl, Thomas	Knoblach, Paul
GRÜNE	Schmitt, Birgit	Rumpel, Udo
FW	Krammer, Irmgard	Bärman, Bettina
FW	Iff, Günter	Bönig, Alexander

Beschlüsse:

1. Der Kreistag stellt fest, dass der Landkreis Schweinfurt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge durch den Landrat kraft seines Amtes vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

2. Er stellt ferner fest, dass der Landrat im Fall seiner Verhinderung durch seine gewählte Stellvertretung im Sinn von Art. 32 LKrO in der Verbandsversammlung vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

3. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Hauck, Sebastian

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

4. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Sebastian Hauck Nachname, Vorname
Zachmann-Schorr, Lothar

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

5. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Jakob, Gabriele

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

6. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Gabriele Jakob Nachname, Vorname
Siepak, Thomas

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

7. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Bender, Christine

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

8. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Christine Bender Nachname, Vorname
Werner, Ulrich

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

9. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Brückner, Georg

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

10. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Georg Brückner Nachname, Vorname
Götz, Margit

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

11. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Keller, Christian

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

12. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Christian Keller Nachname, Vorname
Göpfert, Barbara

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

13. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Grebner, Johannes

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

14. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Johannes Grebner Nachname, Vorname
Kreß, Simone

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

15. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Rottmann, Stefan

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

16. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Stefan Rottmann Nachname, Vorname
Geyer, Alexander

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

17. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Pfrang, Ralf

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 48 Anwesend 56

18. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Vizl, Thomas

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

19. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Thomas Vizl Nachname, Vorname
Sommer, Volker

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 48 Anwesend 56

20. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Thomas Vizl Nachname, Vorname
Knoblach, Paul

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

21. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Pfrang, Ralf

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 48 Anwesend 56

22. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Schmitt, Birgit

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich beschlossen Ja 47 Nein 8 Anwesend 55

23. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Birgit Schmitt Nachname, Vorname
Sommer, Volker

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 47 Anwesend 55

24. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Birgit Schmitt Nachname, Vorname
Rumpel, Udo

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich beschlossen Ja 47 Nein 8 Anwesend 55

25. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Krammer, Irmgard

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich beschlossen Ja 47 Nein 8 Anwesend 55

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

26. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Irmgard Krammer Nachname, Vorname
Bärmann, Bettina

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich beschlossen Ja 47 Nein 8 Anwesend 55

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

27. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Iff, Günter

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich beschlossen Ja 47 Nein 8 Anwesend 55

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

28. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Günter Iff Nachname, Vorname
Bönig, Alexander

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Mehrheitlich beschlossen Ja 47 Nein 8 Anwesend 55

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

Lfd. Nr.29_26-32	TOP 30 (neu)
Bestellung von zwei Verbandsrätinnen/Verbandsräten für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken sowie jeweils einer Stellvertretung je Verbandsrätin/Verbandsrat	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Geborener Verbandsrat: Landrat (Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG)
- Geborene Stellvertretungen: gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO und bei Verhinderung weitere Stellvertretungen des Landrats in ihrer jeweiligen Reihenfolge
- Gekorene Verbandsrätinnen/Verbandsräte: 2
- Gekorene Stellvertretungen: 2

Verweis auf Art. 30 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 – 3 KommZG, welcher regelt, wer keine Verbandsrätin/kein Verbandsrat sein kann

Das Besetzungsverfahren wird einvernehmlich wie folgt durchgeführt:

1. Aufruf des ersten zu vergebenden Sitzes.
2. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
3. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Aufruf der Vertretungsposition für den ersten zu vergebenden Sitz.
5. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
6. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sofern weitere Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Besetzung analog des vorgenannten Verfahrens nach Ziffer 1.-6.

Die Besetzung erfolgt in der Reihenfolge, wie über die einzelnen Vorschläge mehrheitlich Beschluss gefasst wird.

- Vorschläge aus der Mitte des Kreistags in Reihenfolge der Wortmeldungen:

Partei/ Gruppierung	Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname	Stellvertretung Verbandsrätin/ Verbandsrats Nachname, Vorname	der des ordentlichen ordentlichen
CSU	Ruß, Matthias	Kuhn, Nicole	
GRÜNE / FW	Rumpel, Udo	Bönig, Alexander	
AfD	Heß, Bernhard	Pfrang, Ralf	

Beschlüsse:

1. Der Kreistag stellt fest, dass der Landkreis Schweinfurt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken durch den Landrat kraft seines Amtes vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 55 Nein 0 Anwesend 55

2. Er stellt ferner fest, dass der Landrat im Fall seiner Verhinderung durch seine gewählte Stellvertretung im Sinn von Art. 32 LKrO und bei deren Verhinderung von den weiteren Stellvertretungen des Landrats in ihrer jeweiligen Reihenfolge in der Verbandsversammlung vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 55 Nein 0 Anwesend 55

3. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Ruß, Matthias

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

4. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Ruß Nachname, Vorname
Kuhn, Nicole

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

5. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Rumpel, Udo

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken.

Mehrheitlich beschlossen Ja 47 Nein 8 Anwesend 55

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

6. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Udo Rumpel Nachname, Vorname
Bönig, Alexander

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken.

Mehrheitlich beschlossen Ja 47 Nein 8 Anwesend 55

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

Lfd. Nr.30_26-32	TOP 31 (neu)
Bestellung von zwei Verbandsrätinnen/Verbandsräten für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land sowie jeweils einer Stellvertretung je Verbandsrätin/Verbandsrat	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Geborener Verbandsrat: Landrat Florian Töpfer (im 2-Jahres-Turnus alternierender Vorsitz Oberbürgermeister Stadt Schweinfurt und Landrat Landkreis Schweinfurt)
(Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG)
- Geborene Stellvertretungen: gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO und bei Verhinderung weitere Stellvertretungen des Landrats in ihrer jeweiligen Reihenfolge
- Gekorene Verbandsrätinnen/Verbandsräte: 2
- Gekorene Stellvertretungen: 2

Verweis auf Art. 30 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 – 3 KommZG, welcher regelt, wer keine Verbandsrätin/kein Verbandsrat sein kann

Das Besetzungsverfahren wird einvernehmlich wie folgt durchgeführt:

1. Aufruf des ersten zu vergebenden Sitzes.
2. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
3. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Aufruf der Vertretungsposition für den ersten zu vergebenden Sitz.
5. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
6. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sofern weitere Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Besetzung analog des vorgenannten Verfahrens nach Ziffer 1.-6.

Die Besetzung erfolgt in der Reihenfolge, wie über die einzelnen Vorschläge mehrheitlich Beschluss gefasst wird.

- Vorschläge aus der Mitte des Kreistags in Reihenfolge der Wortmeldungen:

Partei/ Gruppierung	Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname	Stellvertretung Verbandsrätin/ Verbandsrats Nachname, Vorname	der des ordentlichen ordentlichen
CSU	Götz, Margit	Bender, Christine	
SPD	Servatius, Erich	Braum, Martina	
AfD	Kachelmann, Alfred	Heß, Bernhard	

Beschlüsse:

1. Der Kreistag stellt fest, dass der Landkreis Schweinfurt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land durch den Landrat kraft seines Amtes vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 54 Nein 0 Anwesend 54

2. Er stellt ferner fest, dass der Landrat im Fall seiner Verhinderung durch seine gewählte Stellvertretung im Sinn von Art. 32 LKrO und bei deren Verhinderung von den weiteren Stellvertretungen des Landrats in ihrer jeweiligen Reihenfolge in der Verbandsversammlung vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 54 Nein 0 Anwesend 54

3. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Götz, Margit

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land.

Einstimmig beschlossen Ja 54 Nein 0 Anwesend 54

4. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Margit Götz Nachname, Vorname
Bender, Christine

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land.

Einstimmig beschlossen Ja 53 Nein 0 Anwesend 53

5. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname
Servatius, Erich

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land.“

Mehrheitlich beschlossen Ja 47 Nein 8 Anwesend 55

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

6. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Verbandsrätin/ des ordentlichen Verbandsrats Erich Servatius Nachname, Vorname
Braum, Martina

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land.“

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

Lfd. Nr.31_26-32	TOP 32 (neu)
Bestellung einer Vertretung für die Gesellschafterversammlung der GRIBS – Gründer-, Innovations- und Beratungszentrum Schweinfurt Betriebs-GmbH sowie einer Stellvertretung	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Nach dem Gesellschaftsvertrag ergibt sich folgendes Bild:
Bestellung von zwei Vertretungen für die Gesellschafterversammlung der GRIBS – Gründer-, Innovations- und Beratungszentrum Schweinfurt Betriebs-GmbH sowie Stellvertretungen nötig
- Nach GmbH-Recht ergibt sich folgendes Bild:
 - a. Geborener Vertreter: Landrat
 - b. Geborene Stellvertretung: gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO
 - c. Gekorene Vertretung: 1
 - d. Gekorene Stellvertretung: 1

Das Besetzungsverfahren wird einvernehmlich wie folgt durchgeführt:

1. Aufruf des ersten zu vergebenden Sitzes.
2. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
3. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Aufruf der Vertretungsposition für den ersten zu vergebenden Sitz.
5. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
6. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sofern weitere Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Besetzung analog des vorgenannten Verfahrens nach Ziffer 1.-6.

Die Besetzung erfolgt in der Reihenfolge, wie über die einzelnen Vorschläge mehrheitlich Beschluss gefasst wird.

- Vorschläge aus der Mitte des Kreistags in Reihenfolge der Wortmeldungen:

Partei/ Gruppierung	Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname	Stellvertretung der Verbandsrätin/ Verbandsrats Nachname, Vorname
CSU / Neue Mitte	Gießübel, Martina	Madinger, Oliver
AfD	Schmitt, Alfred	Pfrang, Ralf

Beschlüsse:

1. Der Kreistag stellt fest, dass der Landkreis Schweinfurt in der Gesellschafterversammlung der GRIBS – Gründer-, Innovations- und Beratungszentrum Schweinfurt Betriebs-GmbH durch den Landrat kraft seines Amtes vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 55 Nein 0 Anwesend 55

2. Er stellt ferner fest, dass der Landrat im Fall seiner Verhinderung durch seine gewählte Stellvertretung im Sinn von Art. 32 LKrO vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 54 Nein 0 Anwesend 54

3. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Vertreterin/Ordentlicher Vertreter Nachname, Vorname
Gießübel, Martina

in die Gesellschafterversammlung der GRIBS – Gründer-, Innovations- und Beratungszentrum Schweinfurt Betriebs-GmbH.

Mehrheitlich beschlossen Ja 47 Nein 7 Anwesend 54

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

4. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Vertreterin/des ordentlichen Vertreters Martina Gießübel Nachname, Vorname
Madlinger, Oliver

in die Gesellschafterversammlung der GRIBS – Gründer-, Innovations- und Beratungszentrum Schweinfurt Betriebs-GmbH.

Mehrheitlich beschlossen Ja 47 Nein 7 Anwesend 54

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

Lfd. Nr.32_26-32	TOP 33 (neu)
Bestellung von zwei Mitgliedern des Kuratoriums der Evang.-Luth. Fachakademie für Sozialpädagogik Schweinfurt sowie jeweils einer Stellvertretung	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Kein geborenes Mitglied
- Gekorene Mitglieder: 2 *
- gekorenen Stellvertretungen: 2

* Nach Empfehlung der Verwaltung sollte -der bisherigen Praxis folgend- einer der zu vergebenden Sitze auf den Landrat entfallen. Im Verhinderungsfall des Landrats sollte die Stellvertretung durch die gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO, bei Verhinderung die weiteren Stellvertretungen des Landrats in ihrer jeweiligen Reihenfolge, erfolgen.

Das Besetzungsverfahren wird einvernehmlich wie folgt durchgeführt:

1. Aufruf des ersten zu vergebenden Sitzes.
2. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
3. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Aufruf der Vertretungsposition für den ersten zu vergebenden Sitz.
5. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.

6. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sofern weitere Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Besetzung analog des vorgenannten Verfahrens nach Ziffer 1.-6.

Die Besetzung erfolgt in der Reihenfolge, wie über die einzelnen Vorschläge mehrheitlich Beschluss gefasst wird.

- Vorschläge aus der Mitte des Kreistags in Reihenfolge der Wortmeldungen:

Partei/ Gruppierung	Ordentliche Verbandsrätin/ ordentlicher Verbandsrat Nachname, Vorname	Stellvertretung der Verbandsrätin/ Verbandsrats Nachname, Vorname
SPD / CSU	Schemm, Gottfried	Werner, Ulrich
AfD	Schmitt, Alfred	Schleyer, Sabine

Beschlüsse:

1. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Vertreterin/Ordentlicher Vertreter Nachname, Vorname
Töpfer, Florian

in das Kuratorium der Evang.-Luth. Fachakademie für Sozialpädagogik Schweinfurt.

Einstimmig beschlossen Ja 54 Nein 0 Anwesend 54

2. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Vertreterin/ des ordentlichen Vertreters Florian Töpfer Nachname, Vorname
Manuel Kneuer als gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO, bei dessen Verhinderung Stefan Rottmann und Thomas Vizl als weitere Stellvertretungen des Landrats in der jeweiligen Reihenfolge

in das Kuratorium der Evang.-Luth. Fachakademie für Sozialpädagogik Schweinfurt.

Einstimmig beschlossen Ja 54 Nein 0 Anwesend 54

3. Der Kreistag bestellt

Ordentliche Vertreterin/Ordentlicher Vertreter Nachname, Vorname
Schemm, Gottfried

in das Kuratorium der Evang.-Luth. Fachakademie für Sozialpädagogik Schweinfurt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

4. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung der ordentlichen Vertreterin/ des ordentlichen Vertreters Gottfried Schemm Nachname, Vorname
Werner, Ulrich

in das Kuratorium der Evang.-Luth. Fachakademie für Sozialpädagogik Schweinfurt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

Lfd. Nr.33_26-32	TOP 34 (neu)
Bestellung von drei Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Geomed-Kreisklinik GmbH	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Geborenes Mitglied: Landrat
- Gekorene Mitglieder: 3, darunter die gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO
- Keine (geborenen und gekorenen) Stellvertretungen

Das Besetzungsverfahren wird einvernehmlich wie folgt durchgeführt:

1. Aufruf des ersten zu vergebenden Sitzes.
2. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
3. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Aufruf der Vertretungsposition für den ersten zu vergebenden Sitz.
5. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
6. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sofern weitere Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Besetzung analog des vorgenannten Verfahrens nach Ziffer 1.-6.

Die Besetzung erfolgt in der Reihenfolge, wie über die einzelnen Vorschläge mehrheitlich Beschluss gefasst wird.

- Vorschläge aus der Mitte des Kreistags in Reihenfolge der Wortmeldungen:

Partei/Gruppierung	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
CSU	Kneuer, Manuel als gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO
CSU	Zachmann-Schorr, Lothar
AFD	Sommer, Volker

FW	Bärmann, Bettina
----	------------------

Beschlüsse:

1. Der Kreistag stellt fest, dass der Landkreis Schweinfurt im Verwaltungsrat der Geomed-Kreisklinik GmbH durch den Landrat kraft seines Amtes vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 54 Nein 0 Anwesend 54

2. Er stellt ferner fest, dass im Fall der Verhinderung des Landrats seine gewählte Stellvertretung im Sinn von Art. 32 LKrO stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats ist.

Einstimmig beschlossen Ja 54 Nein 0 Anwesend 54

3. Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
Kneuer, Manuel als gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO

in den Verwaltungsrat der Geomed-Kreisklinik GmbH.

Einstimmig beschlossen Ja 55 Nein 0 Anwesend 55

4. Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
Zachmann-Schorr, Lothar

in den Verwaltungsrat der Geomed-Kreisklinik GmbH.

Mehrheitlich beschlossen Ja 54 Nein 1 Anwesend 55

5. Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
Sommer, Volker

in den Verwaltungsrat der Geomed-Kreisklinik GmbH.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 47 Anwesend 55

6. Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
Bärmann, Bettina

in den Verwaltungsrat der Geomed-Kreisklinik GmbH.

Mehrheitlich beschlossen Ja 47 Nein 8 Anwesend 55

Lfd. Nr.34_26-32	TOP 35 (neu)
Bestellung von drei Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Geborenes Mitglied: Landrat
- Geborenes Mitglied: Landrat
- Gekorene Mitglieder: 3, darunter die gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO
- Keine (geborenen und gekorenen) Stellvertretungen

Das Besetzungsverfahren wird einvernehmlich wie folgt durchgeführt:

1. Aufruf des ersten zu vergebenden Sitzes.
2. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
3. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Aufruf der Vertretungsposition für den ersten zu vergebenden Sitz.
5. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
6. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sofern weitere Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Besetzung analog des vorgenannten Verfahrens nach Ziffer 1.-6.

Die Besetzung erfolgt in der Reihenfolge, wie über die einzelnen Vorschläge mehrheitlich Beschluss gefasst wird.

- Vorschläge aus der Mitte des Kreistags in Reihenfolge der Wortmeldungen:

Partei/Gruppierung	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
CSU	Kneuer, Manuel als gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO
CSU	Hauck, Sebastian
GRÜNE	Schmitt, Birgit
AfD	Schiffmeyer, Ernst

Beschlüsse:

1. Der Kreistag stellt fest, dass der Landkreis Schweinfurt im Verwaltungsrat der Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH durch den Landrat kraft seines Amtes vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 55 Nein 0 Anwesend 55

2. Er stellt ferner fest, dass im Fall der Verhinderung des Landrats seine gewählte Stellvertretung im Sinn von Art. 32 LKrO stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats ist.

Einstimmig beschlossen Ja 55 Nein 0 Anwesend 55

3. Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
Kneuer, Manuel als gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO

in den Verwaltungsrat der Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH.

Einstimmig beschlossen Ja 55 Nein 0 Anwesend 55

4. Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
Hauck, Sebastian

in den Verwaltungsrat der Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 55

5. Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
Schmitt, Birgit

in den Verwaltungsrat der Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

Lfd. Nr.35_26-32	TOP 36 (neu)
Bestellung von drei Mitgliedern für den Regionalen Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön sowie jeweils einer Stellvertretung je Mitglied	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Kein geborenes Mitglied
- Keine geborene Stellvertretung
- Gekorene Mitglieder: 3 *
- Gekorene Stellvertretungen: 3

Gemäß der Verbandssatzung hat der Kreistag drei Mitglieder für den Regionalen Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön sowie drei Stellvertretungen zu bestellen.

* Eine geborene Mitgliedschaft des Landrats, wie auch eine geborene Stellvertretung durch die gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO im Regionalen Planungsausschuss ist gemäß Satzung nicht vorgesehen. Nach Empfehlung der Verwaltung sollte -der bisherigen Praxis folgend- jedoch einer der zu vergebenden Sitze auf den Landrat entfallen, zumal der Landrat kraft Amtes Verbandsrat in der Verbandsversammlung ist. Außerdem sollte die Stellvertretung des Landrats durch die gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO erfolgen.

Das Besetzungsverfahren wird einvernehmlich wie folgt durchgeführt:

1. Aufruf des ersten zu vergebenden Sitzes.
2. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
3. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Aufruf der Vertretungsposition für den ersten zu vergebenden Sitz.
5. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
6. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sofern weitere Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Besetzung analog des vorgenannten Verfahrens nach Ziffer 1.-6.

Die Besetzung erfolgt in der Reihenfolge, wie über die einzelnen Vorschläge mehrheitlich Beschluss gefasst wird.

- Vorschläge aus der Mitte des Kreistags in Reihenfolge der Wortmeldungen:

Partei/ Gruppierung	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	Partei/ Gruppierung	Stellvertretung des ordentlichen Mitglieds Nachname, Vorname
CSU	Warmuth, Willi	CSU	Keller, Christian
SPD	Grebner, Johannes	GRÜNE	Vizl, Thomas
AfD	Sommer, Volker	AfD	Schmitt, Alfred

Beschlüsse:

1. Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
Töpfer, Florian

in den Regionalen Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön.

Einstimmig beschlossen Ja 55 Nein 0 Anwesend 55

2. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung des ordentlichen Mitglieds Florian Töpfer Nachname, Vorname
Kneuer, Manuel als gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO

in den Regionalen Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön.

Einstimmig beschlossen Ja 55 Nein 0 Anwesend 55

3. Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
Warmuth, Willi

in den Regionalen Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

4. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung des ordentlichen Mitglieds Willi Warmuth Nachname, Vorname
Keller, Christian

in den Regionalen Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

5. Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
Grebner, Johannes

in den Regionalen Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

6. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung des ordentlichen Mitglieds Johannes Grebner Nachname, Vorname
Vizl, Thomas

in den Regionalen Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön.

Mehrheitlich beschlossen Ja 48 Nein 8 Anwesend 56

Da der Sitz vergeben ist, wird nicht mehr über den Vorschlag der AfD abgestimmt.

Lfd. Nr.36_26-32	TOP 37 (neu)
Bestellung eines Mitglieds für die Landkreisversammlung des Bayerischen Landkreistages sowie einer Stellvertretung für das Mitglied	

Sachverhalt:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

- Geborenes Mitglied der Landkreisversammlung: Landrat; bei Verhinderung Vertretung durch die gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO, sowie bei deren Verhinderung die weiteren Stellvertretungen des Landrats in ihrer Reihenfolge
- Gemäß der Satzung des Bayerischen Landkreistages entsendet jeder Landkreis neben der jeweiligen Landrätin bzw. dem jeweiligen Landrat eine weitere Vertretung in die Landkreisversammlung des bayerischen Landkreistags. Dieses Mitglied ist aus der Mitte des Kreistags zu bestimmen, desgleichen eine Stellvertretung dieses Mitglieds.

Das Besetzungsverfahren wird einvernehmlich wie folgt durchgeführt:

1. Aufruf des ersten zu vergebenden Sitzes.
2. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
3. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Aufruf der Vertretungsposition für den ersten zu vergebenden Sitz.
5. Vorschläge aus der Mitte des Kreistags.
6. Abstimmung in Reihenfolge der Wortmeldungen.

Sofern weitere Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Besetzung analog des vorgenannten Verfahrens nach Ziffer 1.-6.

Die Besetzung erfolgt in der Reihenfolge, wie über die einzelnen Vorschläge mehrheitlich Beschluss gefasst wird.

- Vorschläge aus der Mitte des Kreistags in Reihenfolge der Wortmeldungen:

Partei/ Gruppierung	Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname	Stellvertretung des ordentlichen Mitglieds Nachname, Vorname
FW	Bärmann, Bettina	Krammer, Irmgard

Beschlüsse:

1. Der Kreistag stellt fest, dass der Landkreis Schweinfurt in der Landkreisversammlung des Bayerischen Landkreistages durch den Landrat kraft seines Amtes vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

2. Er stellt ferner fest, dass der Landrat im Fall der Verhinderung von der gewählten Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO, bei deren Verhinderung durch die weiteren Stellvertretungen des Landrats in ihrer jeweiligen Reihenfolge, vertreten wird.

Einstimmig beschlossen Ja 56 Nein 0 Anwesend 56

3. Der Kreistag bestellt

Ordentliches Mitglied Nachname, Vorname
Bärmann, Bettina

in die Landkreisversammlung des Bayerischen Landkreistages.

Mehrheitlich beschlossen Ja 52 Nein 4 Anwesend 56

4. Der Kreistag bestellt

Stellvertretung des ordentlichen Mitglieds Bettina Bärmann Nachname, Vorname
Krammer, Irmgard

in die Landkreisversammlung des Bayerischen Landkreistages.

Mehrheitlich beschlossen Ja 53 Nein 3 Anwesend 56

Nebentätigkeiten von Landrat Florian Töpfer
--

Vorab:

Landrat Florian Töpfer ist wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

Die Feststellung durch den Kreistag findet ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten statt.

Die Sitzungsleitung übernimmt Kreisrat Manuel Kneuer als gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO.

Sachverhalt:

Herr Röder, Stabstellenleitung LR 4 – Personal und Zentraler Service, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Gemäß Art. 30 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) gelten für Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten auf Zeit die Art. 81 bis 84 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) entsprechend. An die Stelle der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten tritt dabei der Dienstherr (im Fall des Landrats der Kreistag). Die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit § 3 der Kommunalen Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung (KWB-NV) keine besonderen Regelungen trifft (§ 2 KWB-NV).

1. Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter gilt nicht als Nebentätigkeit (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BayBG). Deren Übernahme ist dem Dienstherrn (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KWBG) anzuzeigen (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG).

Sämtliche Funktionen des Landrats in den verschiedenen Zweckverbänden, in denen der Landkreis Schweinfurt Mitglied ist, werden gemäß Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNV i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG von Herrn Töpfer ehrenamtlich ausgeübt. Dies gilt ebenfalls für die Tätigkeit in kommunalen Spitzenverbänden (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG i.V.m. § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 BayNV), bei der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (AKDB) nach Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG i.V.m. § 3 Abs. 1 BayNV, § 3 Abs. 1 KWB-NV, für die Mitgliedschaft im Landesbeirat für Erwachsenenbildung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNV i.V.m. Art. 10 Abs. 6 Satz 1 Bayer. Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung) sowie im Verwaltungsausschuss der Bundesagentur für Arbeit gemäß Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 4 BayNV. Da es sich hierbei um Ehrenämter handelt, sind die sonstigen Regelungen des Nebentätigkeitsrechts nach Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 4 BayNV nicht anzuwenden. Eine Ablieferungspflicht für gewährte Aufwandsentschädigungen aus den Ehrenämtern liegt demnach nicht vor.

Die Wahrnehmung der öffentlichen Ehrenämter des Herrn Landrat wird, um der erforderlichen Anzeigepflicht nachzukommen, hiermit bekannt gegeben:

- Zweckverbandsvorsitzender bzw. stv. Zweckverbandsvorsitzender des Zweckverbands der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
- Zweckverbandsvorsitzender bzw. stv. Zweckverbandsvorsitzender des Zweckverbands Bayerische Landschulheime
- Vorsitzender des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt
- Zweckverbandsvorsitzender des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks (im Wechsel mit dem Oberbürgermeister der Stadt Schweinfurt)
- Zweckverbandsvorsitzender bzw. stv. Zweckverbandsvorsitzender des Zweckverbands Musikschule Stadt und Landkreis Schweinfurt
- Zweckverbandsvorsitzender bzw. stv. Zweckverbandsvorsitzender des Zweckverbands FOS/BOS Schweinfurt

- Zweckverbandsvorsitzender bzw. stv. Zweckverbandsvorsitzender des Zweckverbands Tourismus Schweinfurt 360 Grad
- Stellvertretender Vorsitzender des Bezirksverbands Unterfranken des Bayerischen Landkreistags
- Verwaltungsratsmitglied der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (AKDB)
- Stellvertretendes Mitglied im Landesausschuss des Bayerischen Landkreistags
- Mitglied im Landesbeirat für Erwachsenenbildung
- Mitglied im Verwaltungsausschuss der Bundesagentur für Arbeit
- Mitglied im Ausschuss für Recht und Bildung des Bayerischen Landkreistags
- Verbandsrat des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken
- gewähltes Mitglied des Kreistags Unterfranken und damit verbunden Tätigkeit als Verwaltungsrat der Krankenhäuser und Heime Service-gGmbH des Bezirks Unterfranken

2. Herr Töpfer übt neben seinem Amt als Landrat weiterhin die folgenden Nebentätigkeiten aus:

- Verwaltungsratsvorsitzender bzw. stv. Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge im turnusmäßigen Wechsel
- Verwaltungsratsvorsitzender der AES GmbH
- Verwaltungsratsvorsitzender der Geomed Betriebs GmbH bzw. der Geomed Service GmbH
- Verwaltungsratsvorsitzender der Kreisalten- und Pflegeheim Werneck Betriebs GmbH bzw. der Kreisalten- und Pflegeheim Werneck Service GmbH
- Mitglied im Vorstand des Steigerwald Tourismus e.V.
- Mitglied im Vorstand des Haßberge Tourismus e.V.
- Mitglied im Vorstand des Tourismusverbands Franken e.V.
- stellvertretender Vorsitz des Roten Kreuzes, Kreisverband Schweinfurt
- Mitgliedschaft im Beirat der Volkshochschule Schweinfurt
- Vorsitzender des Trägervereins Steigerwald-Zentrum

Hierbei handelt es sich jeweils um öffentliche bzw. dem öffentlichen Dienst nahestehende Nebentätigkeiten nach § 4 BayNV, die Herrn Töpfer in seiner Funktion als Landrat des Landkreises Schweinfurt übertragen wurden und die als Nebentätigkeiten im Sinne der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung dem Kreistag für die neue Wahlperiode lediglich anzuzeigen sind.

Landrat Florian Töpfer übt ferner die folgenden Nebentätigkeiten aus, die nicht dem öffentlichen Dienst zuzuordnen sind, aber nach Art. 81 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 BayBG aufgrund ihrer Unentgeltlichkeit ebenfalls keiner Genehmigung bedürfen und somit vor dem Hintergrund des Art. 82 Abs. 2 Satz 2 BayBG dem Kreistag angezeigt werden:

- Vorsitzender des Stiftungsrats der Stiftung der Kreissparkasse Schweinfurt
- Mitglied im Kuratorium der Evangelischen Fachakademie für Sozialpädagogik
- Vorstandsmitglied des Vereins „Bündnis Hamelner Erklärung e.V.“

Aus den genannten Nebentätigkeiten erhält Herr Landrat lediglich für seine Funktion als Verwaltungsratsvorsitzender bzw. stv. Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge eine jährliche Vergütung. Diese betrug zuletzt im Jahr 2025 31.539,67 €. Die weiteren Nebentätigkeiten werden von Herrn Landrat unentgeltlich ausgeübt. Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bzw. diesem gleichstehend sind abzuliefern, sobald diese den ablieferungsfreien Höchstbetrag übersteigen (§§ 9, 10 BayNV, Abschn. 10 Ziff. 9.1 VV-Beamtr). Dieser Höchstbetrag beträgt für das Jahr 2025 31.163,22 €. Die Ablieferungspflicht der Vergütungen wird jährlich von der Verwaltung auf Grundlage der vom Herrn Landrat dort einzureichenden Abrechnung aus seinen Nebentätigkeitsvergütungen für das abgelaufene Kalenderjahr nach § 3 Abs. 2, 3 KWB-NV i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 BayNV geprüft und ggf. zur Ablieferung an den Landkreis Schweinfurt gebracht. Für das laufende Jahr 2026 wird der Ablieferungsfreibetrag im Rahmen einer mit Wirkung vom 01.01.2026 eingetretenen Änderung zum Ablieferungsfreibetrag aus der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung insgesamt 31.464 € betragen (§ 3 Abs. 2, 3 KWB-NV i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV).

Zusammenfassend sind die Nebentätigkeiten nicht genehmigungspflichtig (Art. 81 Abs. 2 BayBG). Es erfolgt hiermit für die neue Wahlperiode die erforderliche Anzeige aller Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Herrn Landrat gegenüber dem Kreistag.

Feststellend wird ergänzt, dass Herr Landrat Töpfer zudem am 07.05.2026 gegenüber der Personalstelle angezeigt hat, dass er Mitglied des Stiftungsrats der Celtis-Stiftung, Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Fränkischen Weinland Tourismus GmbH und der GKS GmbH ist. Ferner ist er Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der NVM Nachverkehr Mainfranken GmbH sowie Mitglied in der Gesellschafterversammlung der sog. GRIBS – Gründer-, Innovations- und Beratungszentrum Schweinfurt Betriebs GmbH. Diese genannten unentgeltlichen Tätigkeiten zählen alle nach Art. 81 Abs. 1 Satz 1 LKrO bzw. im Fall der Mitgliedschaft im Stiftungsrat der Celtis-Stiftung gemäß § 5 BayNV zum Hauptamt des Herrn Landrat und stellen damit keine Nebentätigkeiten dar.

Beschlüsse:

1. Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt stellt fest, dass Landrat Florian Töpfer wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen ist.

Einstimmig beschlossen Ja 55 Nein 0 Anwesend 55

2. Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt stellt fest, dass mit der Ausübung der angezeigten Nebentätigkeiten und Ehrenämter von Landrat Florian Töpfer keine dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja 52 Nein 2 Anwesend 54

Lfd. Nr.--	TOP 39 (neu)
Verschiedenes	

--

Da keine Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Gremiums vorzunehmen sind, schließt der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, die öffentliche Sitzung.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Florian Töpfer
Landrat

Tobias Gößmann
Schriftführung

Manuel Kneuer
Stv. Landrat

Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

in der Fassung vom 18.05.2026

Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt **(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)** **in der Fassung vom 18.05.2026**

verabschiedet in der Kreistagssitzung am 18.05.2026

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erlässt aufgrund des Art.40 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Teil **Allgemeines**

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil **Sitzungen**

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil **Geschäftsgang**

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung

- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisträtkinnen und Kreisträte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbörgerinnen und Kreisbörger

IV. Teil Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
- § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil Landrat bzw. Landrätin und Stellvertretungen

- § 38 Zuständigkeit des Landrats bzw. der Landrätin
- § 39 Einzelne Aufgaben des Landrats bzw. der Landrätin
- § 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 43 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 44 Stellvertretungen des Landrats bzw. der Landrätin

VII. Teil Landratsamt

- § 45 Landratsamt

VIII. Teil Schlussbestimmung

- § 46 Inkrafttreten

I. Teil **Allgemeines**

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

(1) ¹ Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
6. den Landrat bzw. die Landrätin (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)

² Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger und Kreisbürgerinnen (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats bzw. der Landrätin richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisträte und Kreisträtinnen, Verlust des Amtes

(1) Kreisträtinnen und Kreisträte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisträtinnen und Kreisträte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO). Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Kreisträtinnen und Kreisträte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(6) Das Amt einer Kreisträtin und eines Kreistrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert eine Kreisträtin bzw. ein Kreistrat das Amt, wenn sie bzw. er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil **Sitzungen**

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsrätinnen sowie Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. auch Art. 42 Abs. 1 LKrO).

(3) Gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

(4) Kreistagsmitglieder können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 41a LKrO). Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss, sowie für die konstituierende Sitzung des Kreistags. Es bleibt dem Vorsitzenden vorbehalten in der Ladung darauf hinzuweisen, dass Sitzungen aufgrund besonderer Umstände (insb. Sitzung außerhalb des Landratsamts) oder bestimmter Beratungsgegenstände (vgl. Art. 41a Abs. 1 LKrO) von einer Behandlung im Gremium mittels Ton-Bild-Übertragung ausgenommen sind. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(5) Kreistagsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, sind verpflichtet, dies dem Landrat oder der Landrätin nach Zugang der Ladung spätestens am dritten Werktag (Montag bis Samstag) vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ausnahmen hiervon wegen kurzfristiger Verhinderung (z. B. infolge nachgewiesener Erkrankung oder angeordneter, nachgewiesener häuslicher Quarantäne) sind möglich. Der Link zur Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung wird nach der Mitteilung der teilnehmenden Person elektronisch übermittelt.

(6) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(7) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Kreistagsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreistagsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt (Art. 41a Abs. 4 Satz 5 LKrO).

(8) Eine Bildunterbrechung (Ausschalten der Kamera) durch zugeschaltete Kreistagsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 41a Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(9) Bei den zugeschalteten Kreistagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, mittels eines Abstimmungstools oder per Handzeichen. Die Festlegung der Art der Abstimmung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Erfolgt die Abstimmung mittels Abstimmungstool, so ist das Abstimmungsverhalten der Kreistagsmitglieder für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar zu machen (vgl. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO). Erfolgt die Abstimmung nur per Handzeichen, so ist zu gewährleisten, dass sämtliche zugeschaltete Kreistagsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. In diesem Falle ist das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren und durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende festzustellen. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 41a Abs. 1 Satz 6 LKrO).

(10) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (vgl. für nichtöffentliche Sitzungen Art. 41a Abs. 5 LKrO).

(11) Der Öffentlichkeit ist die virtuelle Sitzungsteilnahme nicht möglich.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einer oder einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der bzw. dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich beteiligten Mitglieds (Art. 43 Abs. 3 LKrO); der Kreistag trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der „Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)“.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt besteht aus dem Landrat bzw. der Landrätin und 60 Kreisrätinnen bzw. Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen bzw. Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Satz 2 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 3 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich und haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden (Art. 46 Abs. 1 und 4 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Die oder der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat bzw. die Landrätin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13

Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen sowie die Entscheidung über Geldanlagen und Darlehen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14

Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Mitglieder des Kreistags sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen, insbesondere ist das Führen von Telefonaten während der Sitzung zu unterlassen. Das Fertigen von Bild-, Film- und Tonaufnahmen ist untersagt. Mitgeführte mobile Endgeräte sind stumm- oder auszuschalten.

III. Teil

Geschäftsgang

§ 15

Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat bzw. die Landrätin (Art. 25 LKrO). Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 LKrO).

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Der Sitzungstermin, der Sitzungsort und der Link zum Abruf der Tagesordnung werden durch eine E-Mail mitgeteilt. Gleichzeitig wird die Tagesordnung unter diesem Link in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) als abrufbares nicht veränderbares Dokument eingestellt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat bzw. der Landrätin zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Haben Mitglieder des Kreistags kein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt bzw. dieses widerrufen oder ist eine elektronische Ladung seitens des Landkreises ausnahmsweise technisch oder rechtlich unmöglich, erfolgt die Ladung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

(3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten der Empfängerin bzw. des Empfängers oder bei ihrem bzw. seinem Provider abrufbar eingegangen ist, die Tagesordnung im Kreistagsinformationssystem eingestellt wurde und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) Die Ladung hat den Kreisrätinnen und Kreisräten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Sollte dies seitens des Landkreises technisch oder rechtlich unmöglich sein, soll die Zurverfügungstellung schriftlich erfolgen. Einzelnen Mitgliedern des Kreistags sollen die weiteren Unterlagen auf Antrag schriftlich zur Verfügung gestellt werden, wenn ihnen der Zugang zum Kreistagsinformationssystem unmöglich oder unzumutbar ist.

§ 16 Tagesordnung

Der Landrat bzw. die Landrätin stellt die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf und bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

§ 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, sind von den Mitgliedern des Kreistags nach Möglichkeit elektronisch oder schriftlich bei dem Landrat bzw. der Landrätin einzureichen und ausreichend zu begründen. Dies muss spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung erfolgt sein.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung.

2. einfache Sachanträge wie z.B.

- a) Änderungsanträge während der Debatte,
- b) Zurückziehung von Anträgen,
- c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat bzw. der Landrätin in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18

Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin kann nach seinem bzw. ihrem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Eine dem Landratsamt zugewiesene juristische Staatsbeamtin bzw. ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristische Sachverständige bzw. juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
7. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat bzw. die Landrätin an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat bzw. die Landrätin (Art. 33 Satz 1 LKrO). Ist der Landrat bzw. die Landrätin verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn bzw. sie die gewählte Stellvertretung (Art. 32, Art. 33 Satz 3 LKrO). Ist auch die gewählte Stellvertretung verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der bzw. die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der bzw. die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistags gegen Mitglieder des Kreistags, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, festsetzen. Ein Wiederholungsfall

im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 47 Abs. 3 LKrO)

(4) Der bzw. die Vorsitzende ist berechtigt, Kreisrätinnen und Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(5) Wird durch eine bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossene Kreisrätin oder einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann der Kreistag ihr bzw. ihm für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(6) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der bzw. die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der bzw. die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem sie bzw. er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 21 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

(1) Kreisrätinnen, Kreisräte sowie Bedienstete des Landratsamts dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen von dem bzw. der Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der bzw. die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem bzw. ihrem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der bzw. die Vorsitzende kann in Ausübung seines bzw. ihres Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und an die Kreisrätinnen und Kreisräte, nicht an die Zuhörerinnen und Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der bzw. die Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
1. Geschäftsordnungsanträge
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bzw. b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der bzw. die Vorsitzende und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der bzw. die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) Ist der Landrat bzw. die Landrätin der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bzw. sie bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf diese Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des bzw. der Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen von Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig

und erhält keiner der sich Bewerbenden mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden sich Bewerbenden mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von dem bzw. der Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 25 Anfragen

(1) Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Die Befragten können mit Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann den Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der bzw. die Vorsitzende verantwortlich. Sie bzw. er bestimmt einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses einer Kreisrätin oder eines Kreisrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und von der Person, die das Protokoll führt zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen (Art. 48 Abs. 2 LKrO). Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung kann während der Dauer der darauffolgenden Sitzung bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden eingesehen werden. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Kreistag gemäß Art. 48 Abs. 2 LKrO genehmigt.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften

Die Kreisrätinnen und Kreisräte können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisrätinnen und Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien nach Satz 1 können Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden (Art. 48 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. Teil **Kreistag**

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch § 38 Abs. 6 Satz 2).

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrätinnen und Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO) sowie die Zustimmung zur Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Mitglieder des Kreistags, welche im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören (Art. 47 Abs. 3 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisrätinnen und Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisrätinnen und Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen des Landkreises entstehen können, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000,- € übersteigen. Bei Dauerschuldverhältnissen im Sinne des § 39 Abs. 3 ist für die Bemessung der Wertgrenze der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgebend, wenn dieser nicht höher als 250.000 € ist.
6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG)
 - b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Schweinfurt (§ 40 Abs. 3 GVG),
 - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Würzburg (§ 28 VwGO).

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens zwei Sitze im Kreistag innehaben. Die Fraktionen benennen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens eine Stellvertretung.

V. Teil

Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Befassung des Kreisausschusses erforderlich.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat bzw. der Landrätin vorbehalten sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Nr. 9 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat bzw. der Landrätin durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung). Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat bzw. der Landrätin nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden. (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat bzw. die Landrätin und 12 Kreisrätinnen bzw. Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los. Das in Satz 1 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); dies gilt nicht, wenn eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert. Ausschussgemeinschaften können eine Sprecherin oder einen Sprecher und mindestens eine Stellvertretung benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerberinnen und Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jede Kreisrätin und jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung zwei Stellvertretungen namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertretung im Falle der Verhinderung zu verständigen und die zugesandten Ladungsunterlagen selbstständig zu übergeben. Über die Stellvertretung ist der Landrat bzw. die Landrätin vor der Sitzung zu informieren.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - a) der Landrat bzw. die Landrätin oder das von ihm bzw. ihr bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) acht weitere Mitglieder des Kreistags oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
 - c) sechs vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die bzw. der für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bzw. ein solcher bestellt ist,
 - g) eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
 - h) die bzw. der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
 - j) Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.

Die acht Mitglieder des Kreistags gemäß Ziffer 1 Buchstabe b) werden in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 2 ermittelt.

(2) Für jedes der acht Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b) sind zwei Stellvertretungen zu bestellen. Für die sechs Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c) und die beratenden Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 2 ist jeweils eine Stellvertretung zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu bestellen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

¹ Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zu der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). ² Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzende bzw. Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bzw. die Landrätin bestellt werden. ³ Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertretungen für den Fall der Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung der bzw. des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll. ⁴ Für die Feststellung gilt § 33 Abs. 2 bis 5.

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 Abs. 1 LKrO).

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisrätinnen und Kreisräte angehören. Andere Personen können als Beraterin und Berater von Fall zu Fall zugezogen werden. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds sein.

(4) Weitere beschließende Ausschüsse sind:

- a) Ausschuss für Bildung und Kultur,
- b) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft
- c) Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt,
- d) Ausschuss für Straßenbau und Radwegeinfrastruktur.

(5) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft soll mindestens einmal pro Quartal einberufen werden, jede zweite Sitzung soll sich dieser Ausschuss vorrangig mit klimabezogenen Themen beschäftigen.

(6) Bei den Sitzungen im Sinn von Abs. 5, 2. Halbsatz sind zu den einzelnen Tagesordnungspunkten geeignete Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft in beratender Funktion nach den zu behandelnden Themen hinzuzuziehen. Diese sollen folgenden Bereichen / Institutionen angehören:

- Vertretungen der Gemeindeallianzen des Landkreises, die nicht Mitglied des Kreistages sind,
- Vertretungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt,
- Vertretungen der IHK Würzburg-Schweinfurt,
- Vertretungen der Handwerkskammer für Unterfranken,
- Vertretungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- Vertretungen des Bayerischen Bauernverbandes, Kreisverband Schweinfurt,

- Vertretungen des Bund Naturschutzes, Kreisgruppe Schweinfurt-Land,
- Vertretungen des Kreisverbands für Gartenbau und Landespflege Schweinfurt e.V.,
- Vertretungen des Kreisjugendrings.

§ 18 und § 36 Abs.2 dieser Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die konkreten Vertreter werden im jeweiligen Einzelfall auf Einladung durch das Landratsamt von der jeweiligen Institution bzw. Organisation entsandt.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.

(2) Kreisrätinnen und Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als ZuhörerIn bzw. Zuhörer anwesend sein. Die Teilnahme an der Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist in diesem Fall nicht möglich. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisrätinnen und Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisrätinnen oder Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

VI. Teil

Landrat bzw. Landrätin und Stellvertretungen

§ 38

Zuständigkeit des Landrats bzw. der Landrätin

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine bzw. ihre Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm bzw. ihr durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er bzw. sie den Vorsitz auf eine Vertretung übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2. Der Landrat bzw. die Landrätin führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bzw. die Landrätin bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er bzw. sie vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er bzw. sie für rechtswidrig

hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er bzw. sie den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat bzw. die Landrätin ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat bzw. die Landrätin ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat bzw. der Landrätin zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf (Art. 38 Abs. 1 Satz 4 LKrO).

§ 39

Einzelne Aufgaben des Landrats bzw. der Landrätin

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm bzw. ihr durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs-, Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro (brutto), sowie die Kündigung oder der Rücktritt von diesen Verträgen,

3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Erlass, grundbuchrechtlicher Erklärungen) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro; bei Stundung und Gewährung von Teilzahlungen ohne Wertgrenze,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von geänderten und zusätzlichen Leistungen im Rahmen von Nachträgen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro, höchstens aber 50 % eines über der Wertgrenze nach Nr. 2 liegenden Vertrages; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Vertrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen, des Weiteren sind gegenzurechnende Leistungsminderungen oder der Entfall von Leistungen in Abzug zu bringen,
5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000 Euro nicht übersteigt,
6. die Bewirtschaftung der liquiden Mittel (Geldanlage) des Landkreises soweit die vom Kreistag beschlossene Anlagerichtlinie eine Zuständigkeit von Landrat bzw. Landrätin oder Verwaltung vorsieht,
7. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie bereits beschlossenen Einzelförderungen oder Förderrichtlinien entsprechen oder im Einzelfall den Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen,
8. die Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen von verbundenen Unternehmen, bei denen der Verwaltungsrat des Unternehmens identisch mit einem beschließenden Ausschuss des Landkreises ist, oder Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen von Minderheitsbeteiligungen; dieser 2. Halbsatz gilt nicht, wenn der Beschluss zu neuen Belastungen für den Landkreis von mehr als 100.000 Euro führt, die nicht über bestehende Verträge zwischen der Gesellschaft und dem Landkreis abgedeckt sind,
9. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

Bei der Ermittlung der jeweiligen Wertgrenze sind alle Verpflichtungen, Optionen und Bedarfspositionen zu berücksichtigen.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar oder zeitlich befristet sind.

(4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat bzw. der Landrätin gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 40

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner bzw. ihrer eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat bzw. die Landrätin ist berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben unter der Voraussetzung des Satzes 1 zu tätigen, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten. Dies gilt auch für Maßnahmen, durch die im Haushalt nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen des Landkreises entstehen können (Art. 60 Abs. 2 LKrO). Bei Dauerschuldverhältnissen im Sinne des § 39 Abs. 3 ist für die Bemessung der Wertgrenzen der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgebend.

§ 41

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Landrat bzw. die Landrätin ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder eine einzelne Person zur Folge hätten.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 42

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

(1) Dem Landrat bzw. der Landrätin stehen für seine bzw. ihre Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat bzw. die Landrätin weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er bzw. sie kann seine bzw. ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat bzw. die Landrätin kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und

Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er bzw. sie kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er bzw. sie übt ferner die Befugnisse des bzw. der Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3 Satz 4, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat bzw. die Landrätin als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner bzw. ihrer vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44

Stellvertretungen des Landrats bzw. der Landrätin

(1) Die gewählte Stellvertretung hat den Landrat bzw. die Landrätin für den Fall der Verhinderung in allen seinen bzw. ihren Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats bzw. der Landrätin (bis zu drei Werktagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin soll die gewählte Stellvertretung im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3) Ist auch die gewählte Stellvertretung verhindert, so vertritt den Landrat bzw. die Landrätin

- a) die aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Stellvertretung, bei ihrer Verhinderung die aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Stellvertretung.
- b) Sind auch die weiteren Stellvertretungen verhindert, so vertritt den Landrat bzw. die Landrätin im Kreistag und in den Ausschüssen das älteste anwesende Kreistagsmitglied; im Übrigen die zur Stellvertretung im Amt bestellte juristische Beamtin bzw. der zur Stellvertretung im Amt bestellte juristische Beamte, bei deren bzw. dessen Verhinderung die dienstälteste juristische Beamtin bzw. der dienstälteste juristische Beamte. Zu weiteren Stellvertretungen können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Absatz 4 Halbsatz 2 LKrO).

(4) Der Landrat bzw. die Landrätin hat seine Stellvertretungen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat bzw. die Landrätin Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil Landratsamt

§ 45 Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich von dem Landrat bzw. der Landrätin und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem von dem Landrat bzw. von der Landrätin zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, die bzw. der um eine solche Auskunft bei dem Landrat bzw. der Landrätin nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat bzw. die Landrätin im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil Schlussbestimmung

§ 46 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.05.2020, zuletzt geändert am 23.03.2023, außer Kraft.

Schweinfurt, den 18.05.2026
Landkreis Schweinfurt

Florian Töpper
Landrat

Entschädigungsatzung

**Satzung des Landkreises Schweinfurt
zur Regelung der Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeiten**

in der Fassung vom 18.05.2026

Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 18.05.2026

verabschiedet in der Kreistagssitzung am 18.05.2026

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Grundpauschale

Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für ihre Aufwendungen außerhalb von Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse eine monatliche Pauschale von 70,00 €, die im November des laufenden Jahres – im letzten Jahr der Wahlperiode im April - in einem Betrag ausbezahlt ist.

§ 2 Sitzungsgelder

(1) Anlässlich einer Sitzung des Kreistages oder seiner Ausschüsse erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben und dies durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen ist. Erfolgt die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung, bestätigt die Sitzungsleitung die Teilnahme in der Anwesenheitsliste und vermerkt dies entsprechend.

(2) Ebenfalls eine Entschädigung erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen oder Sprecher der Ausschussgemeinschaften - im Vertretungsfall deren Stellvertretung - im Kreistag, sofern diese zu Sitzungen durch den Landrat eingeladen werden und ihre Teilnahme durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen haben. Die Sprecher der Ausschussgemeinschaften sind den Vorsitzenden der Fraktionen gleichgestellt.

(3) Die Entschädigung umfasst

- a) ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 €
- b) eine km-Entschädigung nach den Sätzen des Art 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entfernung jeweils vom Hauptwohnsitz zum Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt maßgeblich ist. Die km-Entschädigung entfällt bei Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung.

(4) Kreisrätinnen und Kreisräte, die Lohn- oder Gehalt beziehen, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 3 nach Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung erlittenen Verdienstaufschlag. Der Ersatz kann durch die Arbeitgeber auch dem Landkreis gegenüber direkt geltend gemacht und abgerechnet werden. Die Bescheinigung ist bis spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Sitzung stattgefunden hat, vorzulegen. Auf eine verspätet vorgelegte Bescheinigung besteht kein Anspruch auf Ersatz des durch die Teilnahme an einer Sitzung erlittenen Verdienstaufschlags.

(5) Überwiegend selbstständig Tätige erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 3 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 €, mindestens jedoch den aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn, für jede angefangene Sitzungsstunde. Als An- und Abfahrtszeit wird pauschal insgesamt eine Stunde gerechnet. Diese Entschädigung wird nur für Sitzungen, die montags bis freitags stattfinden und nur für höchstens acht Stunden je Tag gewährt.

(6) Die Entschädigung für selbstständig Tätige erhalten auch die Kreisrätinnen und Kreisräte, für die die Absätze 4 und 5 nicht zutreffen, denen aber durch die Teilnahme an einer Sitzung im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Hierfür ist die Stellung eines schriftlichen Antrages an den Landrat notwendig. Der Antrag ist bis spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Sitzung stattgefunden hat, einzureichen. Auf einen verspätet eingehenden Antrag besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(7) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €, mindestens jedoch dem aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn, für jede angefangene Sitzungsstunde ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 6 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Der Nachweis ist bis spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Sitzung stattgefunden hat, zu erbringen. Auf einen verspätet eingehenden Antrag besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(8) Für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss auf Grund ihres Amtes angehören (beratende Mitglieder), bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG). Die übrigen Mitglieder - im Vertretungsfall deren jeweilige Stellvertretung - dieses Ausschusses, die keine Kreisrätinnen und Kreisräte sind, erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie Kreistagsmitglieder.

(9) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen im Laufe der Wahlperiode sind dem Landratsamt Schweinfurt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei verspäteter Rückmeldung sind zu Unrecht erhaltene Entschädigungen an das Landratsamt Schweinfurt zurück zu zahlen.

§ 3 Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

(1) Kalenderjährlich besteht für die Fraktionen (§ 29 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistags) und Ausschussgemeinschaften (§ 33 Abs. 2 Geschäftsordnung des Kreistags) die Möglichkeit 15 Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Ausschussgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 3 abzurechnen. Im ersten Jahr der Wahlperiode reduziert sich dieser Anspruch auf 10 Sitzungen, im letzten Jahr der Wahlperiode auf 5 Sitzungen.

(2) Soweit sich eine Fraktion mit einzelnen oder mehreren Kreistagsmitgliedern zu einer Ausschussgemeinschaft zusammenschließt, kann diese nur als Ausschussgemeinschaft entschädigungsrelevant tagen.

(3) Findet die Fraktionssitzung bzw. Sitzung der Ausschussgemeinschaft unmittelbar vor oder nach einer Kreistags- bzw. Ausschusssitzung statt, entfällt die km-Entschädigung nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b.

(4) Die Teilnahme an der Sitzung ist durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachzuweisen. Erfolgt die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung, bestätigt die oder der Fraktionsvorsitzende bzw. die Sprecherin oder der Sprecher der Ausschussgemeinschaft die Teilnahme in der Anwesenheitsliste und vermerkt dies entsprechend.

(5) Zur Abrechnung der Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Ausschussgemeinschaft durch das Landratsamt Schweinfurt ist für jede Sitzung gesondert eine Anwesenheitsliste als Nachweis einzureichen. Erfolgt die Durchführung der Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung kann der Nachweis auch durch einzelne namentliche Auflistung der Teilnehmenden und Bestätigung der Teilnahme durch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden bzw. die Sprecherin oder den Sprecher der Ausschussgemeinschaft erfolgen.

(6) Der Nachweis hat dem Landratsamt Schweinfurt bis spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Sitzung stattgefunden hat, zuzugehen. Auf verspätet eingehende Nachweise besteht kein Anspruch auf Abrechnung.

§ 4 Reisekosten

Nehmen Kreisrätinnen und Kreisräte auswärtige Dienstgeschäfte wahr, erhalten sie dem Grunde nach Reisekosten nach dem Bayer. Reiskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. In Abweichung zum Bayer. Reiskostengesetz gilt als maßgebliche Entfernung die Strecke vom Hauptwohnsitz zum Ort der Dienstgeschäfte. Reisen zu Veranstaltungen außerhalb des Landkreises, auch wenn diese der Fort- und Weiterbildung dienen, sind Dienstreisen. Ein Ausgleich der Reisekosten setzt eine vorherige Genehmigung des Landrats voraus.

§ 5 Ehrenamtlich Tätige

(1) Die Entschädigungsregelung des § 2 gilt für ehrenamtlich für den Landkreis tätige Bürgerinnen und Bürger, die nicht Mitglied des Kreistages sind, entsprechend.

(2) Die Entschädigung für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten beträgt monatlich:

Kreisheimatpfleger/in:	275,00 € + Reisekosten auf Nachweis + Ersatz barer Auslagen auf vorherigen Antrag
Kreisarchivpfleger/in:	180,00 € + 90,00 € Reisekostenpauschale
Jagdberater/in:	120,00 € + 80,00 € Reisekostenpauschale
Pädagogische Leiter/in des Medienzentrums:	340,00 € + 85,00 € Reisekostenpauschale
Naturschutzwächter/in:	180,00 €, inklusive Reisekostenpauschale

Schulbusbegleiter/in
Heide-Schule:

220,00 €, inklusive Reisekostenpauschale
(ohne Zahlung im August)

(3) Die Entschädigungsregelung der Führungsorgane der Freiwilligen Feuerwehr bleibt der „Entschädigungssatzung Feuerwehrdienst“ vorbehalten.

§ 6 Stellvertretung des Landrats

(1) Die gewählte Stellvertretung des Landrats im Sinn von Art. 32 LKrO erhält eine monatliche Entschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Kreistages in öffentlicher Sitzung im Einvernehmen mit der betroffenen Person festgesetzt wird (Art. 53 Abs. 4 und 54 Abs. 1 KWBG). Eine benannte Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A gilt mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die festgesetzte Entschädigung der gewählten Stellvertretung des Landrates (Art. 54 Abs. 2 Satz 1 KWBG). Im Falle der Vertretung des Landrates im Amt erhält die gewählte Stellvertretung zusätzlich ab dem 6. Werktag in Folge täglich 1/30 des Grundgehaltes des Landrates.

(2) Die weiteren Stellvertretungen des Landrats erhalten eine monatliche Entschädigung von jeweils 550,00 €. Eine benannte Änderung der Grundgehälter der Besoldungsordnung A gilt mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die festgesetzte Entschädigung der weiteren Stellvertretungen des Landrates. Im Falle der Vertretung des Landrates im Amt anstelle der gewählten Stellvertretung erhält die weitere Stellvertretung zusätzlich ab dem 6. Werktag in Folge täglich 1/30 des Grundgehaltes des Landrates.

(3) ¹Für Fahrten mit dem privateigenen Personenkraftwagen im Rahmen der übertragenen Vertretung des Landrates erhält die gewählte Stellvertretung des Landrates im Sinn von Art. 32 LKrO sowie die weiteren Stellvertretungen des Landrats Reisekostenvergütung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Nicht davon erfasst sind Fahrten vom Wohnort zum Landratsamt und zurück im Rahmen der Vertretung des Landrats im Amt sowie zur Nutzung eines Dienstwagens. Fahrten zu Anlässen die nicht in offizieller Stellvertretung des Landrats wahrgenommen werden, werden ebenso nicht vergütet. ³Zum Nachweis der mit dem privateigenen Personenkraftwagen getätigten Dienstfahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. ⁴Für die Gewährung von Tagegeld im Rahmen der Reisekostenabrechnung genügt nicht alleine die Vorlage des Fahrtenbuches, vielmehr ist hierfür jeweils die Angabe eines konkreten Grundes erforderlich.

(4) Die Stellvertretungen des Landrates erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie als Kreisrätin bzw. Kreisrätin angehören, eine Entschädigung nach § 2. Diese Entschädigung entfällt, wenn die jeweilige Stellvertretung des Landrates für die vollständige Zeit ihrer Anwesenheit nach der Geschäftsordnung den Sitzungsvorsitz führt.

§ 7 Fraktionen

(1) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen (§ 29 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistags) erhalten zur Abdeckung ihres Geschäftsbedarfes und ihrer sachlichen und persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 12,00 EUR je Fraktionsmitglied.

(2) Die Entschädigung ist an die Fraktionsvorsitzende bzw. den Fraktionsvorsitzenden zu zahlen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Entschädigungssatzung vom 15.05.2020 außer Kraft.

Schweinfurt, 18.05.2026

Florian T ö p p e r
Landrat

Satzung

für das Jugendamt
des Landkreises Schweinfurt

in der Fassung vom 18.05.2026

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Schweinfurt in der Fassung vom 18.05.2026

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 23.12.2025 (GVBl S. 697) i.V.m. Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl S. 637) erlässt der Kreistag Schweinfurt folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung „Amt für Jugend und Familie“. Der Jugendhilfeausschuss gemäß §§ 70, 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG führt die Bezeichnung „Jugendhilfeausschuss“.
- (3) Dem Amt für Jugend und Familie und dem Jugendhilfeausschuss obliegen
 1. die ihnen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihnen nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

§ 2 Verwaltung durch das Amt für Jugend und Familie

- (1) Das Amt für Jugend und Familie ist eine Dienststelle des Landratsamtes Schweinfurt.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin des Amtes für Jugend und Familie (Leiter des Amtes für Jugend und Familie bzw. Leiterin des Amtes für Jugend und Familie) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere zählt zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie der Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungsanbietern für den Bereich der ambulanten Jugendhilfeleistungen.
- (4) Das Amt für Jugend und Familie unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und bis zu 12 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl Eins, wenn der oder die

Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG),
 2. 8 Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative, SGB VIII),
 3. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss die in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 AGSG genannten Mitglieder an. In Auslegung von Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG gehört dem Jugendhilfeausschuss je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche und
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
- an.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder können abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO in offener Abstimmung berufen (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG) werden.
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen

und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Leiters des Amtes für Jugend und Familie bzw. der Leiterin des Amtes für Jugend und Familie ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 - 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 - 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 - 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 - 5. Vorberatung des Abschnittes „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,
 - 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 - 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 - 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistages zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistages für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder beim Amt für Jugend und Familie beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 S. 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung des Kreistages Schweinfurt und des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Schweinfurt.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 9 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses oder von Arbeitsgruppen und wird vom Amt für Jugend und Familie unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (3) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen.

Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mit vertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

- (4) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.1996 in der Fassung vom 23.03.2023 außer Kraft.

Schweinfurt, 19.05.2026

T ö p p e r
Landrat